

Bes aller Durchleuchtichsten Erofimächtichsten/vnüberwindlichsten Ken.

Großmächtichsten/vnüberwindlichsten Ren, ser Sarols des fünfften/vnd des henligen Romischen Reichs Peinliche Gerichts Ordnung.

Von Richtern/Brtheylern/ond Gestichts Personen.

Rstlich seigen: Ordnen ohnd wöllen wir / daß i.
alle Peinliche Gericht mit Richtern / Orthenlern onnd
Gerichtschreibern / versehen und besent werden sollen / von
frommen / erbarn / verstendigen und erfarnen Personen /
so tugentlichst und best / dieselbigen nach gelegenheyt jedes
orts gehabt unnd zubekommen sein. Darzu auch Edle unnd Gelehrte geA braucht

R. Karls des v. und des H. Romischen

braucht werden mögen. In dem allen ein jede Oberteyt möglichen fleiß an wenden soll/damit die peinlichen Gericht zum besten verordnet / vnnd niemand vnrecht geschehe/als dann zu diesen grossen sachen / welche des mensschen ehr/leib/leben/vnd gut belangen sein/dapsfer vnd wolbedachter sleiß gehörig: Darumb dann inn solcher vberfahrung niemands mit rechtmes/sigem vortreglichem grund seine verlassung vnd hinlessigteyt entschuldisen mag / sonder billich derhalb / vermög diser vnser Ordnung/gestrafft/des also alle Oberteyt/so peinliche Gericht haben/hiemit ernstlich gewarenet sein sollen.



Dand dieweil sich dann ein zeit her / an etlichen orthen / etliche vom Adel/vnd andere/dann solche gericht eygner person ampts halber / vnd sonst
zubesigen gebürt / sich bei solchen gerichten zusigen geweygert / vnnd ihres
stands halber gescheucht/dardurch dann das vbel / mehrmals ungestraffe
bliben ist. So mögen dieselbigen/dieweil ihnen doch solch gericht besinung
an ihrer achtbarteyt oder standt gang teyn nachtheyl geberen soll noch
tan/sonder mehr zu surderung der gerechtigteyt/straff der boshasstigen/
vnd denselben vom Adel vnd amptern zu ehren reichen vnnd dienen ist/sollich peinlich gericht so offt vnnd viel nach gestallt der sachen/für gut vnnd
nottürsftig angesehen würd/als Richter und vrtheyler selbst besigen/ vnd
darinn handeln und fürnemen / wes sich nach diser unser ordnung eygene

西南西

ndddn inddid und geburt. Wo aber etliche vom Adel/vnnd andere folde gerichts von altem hertommen/biß anher eygener perfon besessen/wöllen wirdaß dieselbigen hinfürter auch ohn ferrer weygerung besigen/vnnd solch hertommen und gebreuch in ihren träfften und wesen bleiben sollen.

# Von denen/so die Gericht ihrer guter halben besingen.

Sten schuldig seind/vnd dasselb auf schwachert vnnd gebrechlichert ihres leibs/vernunfft/jugend/alter/oder anderer vngeschicklichert halber nicht besigen oder verwesen mögen/so offt das noth beschicht: Soll der/oder dieselbigen ander tüglich personen/zu besigung des peinlichen ge richts an jhr statt ordnen vnd bestellen/mit wissen vnnd zulassen desselben Oberrichters.

### Des Nichters Endt ober das blut zurichten.

Ch IT. schwehre/daßich sol vnd wil in peinlichen sachen/recht ergehn III. lassen/Richten vnnd Ortheylen/dem Armen als dem Reichen/vnnd das nicht lassen/weder durch lieb/leyd/mieth/gab noch keiner anstern sachen wegen. Ond sonderlich/so wil ich Reyser Rarls des fünfften/vnd des heyligen Reichs peinlich gerichts Ordnung getrewlichen geleben/vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handhaben/alles getrewlich vnd vngefährlich: Als helff mir Gott vnd die heyligen Luangelia.

### Schöffen oder Brthenlsprecher Endt.

Sfoll ein jeder Schöff oder Ortheilsprecher des peinlichen Gerichts/IIII. dem Richter/desselben geloben unnd schwehren/wie hernach volgt/welche pslicht ihm dem Schöffen vorgelesen/und er also nachsprechen soll: The schwehr daß ich soll und wil in peinlichen sachen/rechte urtheyl geben/unnd Richten dem Armen als dem Reichen/unnd das nicht lassen/wedder durch lieb/leid/mieth/gab/noch keyner ander sachen wegen. Onnd sonderlich so wil ich Reyser Rarls des fünsften/unnd deß heyligen Reichs peinlicher Gerichts Ordnung getrewlich leben/un nach meiner besten verstendnuß halten und handhaben/alles getrewlich und ungefährlich: Also helff mir Gott und die Deyligen Luangelia.

### Schreibers Endt.

Ch M. schwehre/daßich soll und will inn den sachen das peinlich Ge= v. Pricht betreffend/fleiseig auffmercken haben/klag un antwort/anzei= gung/argkwon/verdacht odder beweisung / auch die urgicht des ge= 21 ij fangen/

#### R. Rarle beff v. ond deft S. Nomischen

fangen/ vnd was gehandelt wirdt/getrewlich auffschreyben/ verwaren/ vnnd so es noth thut/verlesen. Auch darinn teynerley geferde suchen vnnd gebrauchen. Und sonderlich wil ich Reyser Rarls des fünfften/vnnd des heyligen Reichs Peinlich Gerichts ordnung/vnnd alle sachen darzu dienende getrewlich fordern/vnd so viel mich berürt/halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen Luangelia.

### Unnemen der angegeben vbelthåtter/von

ber Dberteyt und Ampte wegen.

- oder ander glaubwürdige anzeigung verdacht und argtwonig/
  vnnd derhalb durch die Oberteyt von ampte halben angenommen
  würd/der sol doch mit peinlicher frag nicht angegriffen werden/es sey dan
  zunor redlich / vnnd derhalb genugsame anzeygung vnd vermutung von
  wegen derselben missethat auff ihn glaubwirdig gemacht. Darzu sol auch
  ein jeder Richter/inn diesen großen sachen vor der Peinlichen frage/so viel
  möglich vnnd nach gestalt vnnd gelegenheit einer jeden sachen / beschen
  tan / sich ertundigen vn fleissig nach fragens haben/ob die missethat/darz
  umb er angenommen / berüchtiget vnd verdacht / auch beschehen sey odder
  nicht/wie hernach in dieser vnser ordnung ferner erfunden wird
- VII. D die gemelten Ortheiler in bestimpter erkandtnuß zweyfelich würden/ob deß fürbrachten argkwons und verdachte zu peinlicher frag genugsam wer oder nicht. So sollen die deßhalben rate bey der ober keyt so der ende ohn mittel die peinlichen oberkeyt der straff hat / oder sonsk an enden und otten/wie zu end dieser unser otdnung angezeygt/suchen und doch dieselben oberkeyt in solchem rat suchen/aller umbstende und gelegenbert sires erfarens des verdachts eygentlichen in schriften berichten.
- VIII. Die missethat einer Todt straff halben kundtlich / odder aber deßbalbredlich anzeygung/wie dauon vor berürt ist / erfunden wird/so
  sol es der peinlichen frag und aller erkundigung halben / so zu erfindung der warheit dienstlich ist / auch mit rechtfertigung auff des thaters
  bekennen/gehalten werden/wie klerlich hernach von den jenen die auff ankleger einbracht werden/geschrieben und geordnet ist.
  - Dit aber ein solicher gefangner der verdachten missethat ohne odder durch peinlich frage nicht bekendlich sein/ vnd er doch desselben vber wiesen werden möcht/ so sol es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff/ der todeskraff halben gehalten werden/ wie auch klärlich hernach gesant ist / vonn den ihenen die durch ankläger einbracht werden.



Obsolication of the control of the c

III

Daber ein Person/einer genugsamen vnzweyslichen vberwunden/ vnd erfunden missethat halben/nach laut dieser vnser vnd des heylichen Reichs Drdnung /von der Oberteyt vnd ampts wegen / endlich an srem leib oder glidern gestrafft werden solt/also das dieselbig straff nit zum Todt oder ewiger gesegnuß fürgenomen würde. Wit ertandnuß sollicher straff / soll es sonderlich auch gehalten werden / als im epeviartietel ansahend. Item/so ein Person ze. angezeygt/erfunden wird.

# Von annemmen von enns angegeben vbeldthätters fo der Rläger recht begert.

Soer Rlager die Oberteyt odder Richter anrufft / jemand zu strens XI.

gempeinlichen rechten / zu gesengnuß zulegen / so soll derselbig ans

tläger die vbelthat / vnd derselben redlichen argtwon vnd verdacht
die peinlich straff aussim tragen/zuuorderst ansagen/vnangesehen odder sich
ber den angetlagten vst sein recht/gesenglich einzulegen / odder sich
ber dem betlagten zusenen / begeren vnd erbieten wurde. Ond so der ans

tläger das thut / soll der angetlagt in gesengnuß gelegt / vnd des tlägers
angeben eigentlich ausstgeschrieben werden / vnnd ist daber sonderlich zus
mercten/das die gesengnuß zu behaltung / vnd nit zu schwerer gesärlicher
peinigung der gesangnen sollen gemacht vn zugericht sein. Ond wan auch
der gesangnen mehr dann einer ist soll mansie soul gesengtlicher behalts
nus halb sein mag/voneinander theylen / damit sie sich ohn warhafftiger
sage mit einander nit vereinigen/oder wie sie jre that beschönen wöllen/vns
derreden mögen.

Von verhefftung des anklagers / bis er burgschafft gethan hat.

Dbald der angeklagt zu gefengnuß angenommen ist / soll der ane xII. klager odder sein gewalthaber / mit seinem leib verwart werden/biß er mit Bürgen/Caution/bestand und sicherung/die der Richter/mit sampt vier Schöffen / nach gelegenheit der sachen / und achtung beyder Personen sur genugsam erkennt / gethan hat/wie hernach volger. Dund nemlich also / das er der ankleger / wo er die peinliche rechtsertigung nicht außsüren/odder dem Rechten verfolgen würde / unnd die geklagten misse that / odder aber redlich unnd genugsam anzeigung und vermutung der selben inn zimlicher zeyt/die ihm der Richter senen würde / nicht dermassen bewiß / das der Richter unnd Gericht/odder der merertheil außihnen sür gnugsam erkant/oder sonst im Rechten sellig würde / als dann den kosten so darauff gangen ist / auch dem beklagten / umb sein zugesügte schmach und schaden abtrag thun wöll / alles nach dürgerticher rechtlicher erkantens. Unnd damit derselbig gefangen beklagt / seiner erlitten kosten / schmeche und schäden dester außtreglicher und fürderlicher ergegung unnd sein der sollen desten desten desten genung unnd zu ist abtrag

R. Karle des v. und des H. Kömischen

abtrag erlangen möge. So soll zu seinem gefallen vnnd willen stehen/den peinlichen antleger vor desselben antlegers ordenlichem Lichter/oder dem peinlichen Gericht / darfür sich die Gerichtlich vbung vnd rechtsertigung erhalten hat / vmb solchen tosten / schmehe vnd schäden/rechtlich fürzunemen / darinn auch summarie vnnd ohn zierlichert des rechtlichen Proces/procediert / gehandelt / vnnd die vrtherl ohn weiter Appellation vnd such ung volnzogen werden / dardurch doch demselben Peinlichen Gericht ausserhalb dieser selle / vnd weitter dann es vor gehabt / tein bürgerlicher Gerichtszwang/vnd ertandtnuß zuwächsen soll.

Von bürgschafft deß anklägers / so der beklagt der that bekentlich ist / und redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt.

may jo

cistala 1

i and

i mbl

**MATE** 

antia

boles

içti.

開加

Der thatter der that ohn laugnen wer / aber defihalben redlich ents schuldigung / die ihn / wo er die bewiß / von peinlicher straffentledi= gen mochten / anzeygt / vnnd ihm aber der antleger sollicher seiner fürgewendten vefachen und entschildigung nicht gestünd. Go foll der an= Eleger infoldem fall/dannocht auch nach gelegenheyt der person vnnd fa= chen / vnnd ertandnuß des Richters / fampt vier Gerichts perfonen obder Schöffen/nach notturft verburgen/wo der betlagt follich entschuldigung also auffüren wurd / das er der betlagten that halb nicht peinlich straff verwürckt hett/ihm als dann vmb folches gefengtlich einbringen/fchmach vnd schaden voz Gericht/wie obgemelt/ entliche burgerlichen rechteus zu pflegen / vnnd darzu alle Gerichts schaden außzurichten nach erkantnuß deffelbigen Gerichts schildig sein / vnd foll nach follicher geschehner burgschafft mit außfürung der entschuldigten that / wie hernach im cli. anfa= bend: Jeem/fo jemandt einer that betentlich ift/zc.gefcbrieben fteht/gehalten und gehandele werden / und in diesem fall vor solcher auffürung unnd sonder ertandenuß/peinlich frag nicht gebraucht werden.

So der Klägernicht burgen haben mag/wie die gegenhafftung beschehenmag.

Le lang vnnd dieweil der ankläger gemelter burgschafft nicht gehas ben mag/vnd doch dem strengen peinlichen Rechten nachuolgen wolzte. So soll er mit dem beklagten bis nach endung vorangezeigter redlicher außfürunge inn gesengknuß odder verwarung nach gelegenheit der person vnd sachen / gehalten werden / vnnd dem ankläger / auch dem / der sein entschüldigung außfüren wolk / solt gegündt werden / das die leut / so sie zu bürgschafft oder beweisung wie obsteht/gebrauchen wöllen/zu und von ihm wandeln mögen. So auch die anklag von wegen zürsten Geistlischer personen / oder gemeiner / oder sonst hoher personen gegen dem die geringere stands sein/geschicht. In sollichem fall/mögen sich andere person pngeuärlich

IIII

vngenärlich nicht geringerer achtung / dann der betlagt an je statt neben den betlagten gesengtlich legen/oder verwaren lassen. Dn ob auch dieselb eingelegt person sonst bürgschaft geben wolte/wie obgemelt/das als dann dieselb person/jhrer gesengtnuß erledigt werden soll.

## Von einer andern bürgschafft / so der Alager

den argtwon der missetsat bewisen hat / oder die missethat sonst bekenntlich ift.

Soet Kläger den argewon vnnd verdacht bewiesen hat / oder die Xv.

Sbetlage missethat sonst vnlaugbar ist / vnnd der thäter genugsam entschildigung derhalb/als vor berürt ist/nicht außfüren tan. So solder antläger als dann verbürgen / dem strengen peinlichen Kechten / darumb der betlagt angenommen ist / nach dieser vnser vnd des Keichs ordnung nachzutommen / vnd zu weiter bürgschafft/in solchem fall/nicht verbunden werden / vnnd was also durch annemung des betlagten / mit tlag/antwort/bürgschafft/fragen/erfarung/weisung vnd anders gehanstelt/auch darauff geurtheylt würde/das soll alles der Gerichtschreyber/orstellich vnnd vnderschiedlich beschreiben / wie deßhalb hernach sin cypys, artictel ansahend. Item / ein jeder Gerichtschreiber soll/re, vnd inn etlichen blettern darnach ein gemein anzeigung vnnd form sollicher beschreistbung halb erfunden wirdt.

### Von vnzwenfenlichen mißthaten.

Ollen sonderlich Richter und Ortheyler ermandt sein / wo ein mis XVI. sethat ausserhalb redlicher vesach die von Peinlicher straff rechtlich entschuldigt / offentlich und unzweissenlich ist oder gemacht wurd/als so einer unrechtmessig und getrungen vesach ein offentlicher mutwillisger seind oder friedbrecher wer / oder so mann einen an warer vbelthat bestritt. Auch so einer den gethanen raub oder diebstal / wissentlich bey ihm hett / unnd das mit teinen grund widersprechen / oder rechtlichen verurssachen oder verlegen möge/als hernach bey jeder gesanter peinlicher straff/wann die entschuldigung hat/funden wird. In sollichen und dergleichen offentlichen vnzweisselichen vbelthatten / und so der thätter die offen unszweisselichen vbelthat freuentlichen widersprechen wolt/so soll in der Richster mit peinlicher ernstlicher frage zu betandnuß der warheyt halten / damit in sollichen offentliche unzweisselichen mißthaten/die entliche Ortheil und straff mit dem wenigsten tosten als gesein tan / gesürdert unnd volnszogen werden.

iii 2 anique geglaube noch jemanbes barauff vernerberte

Wie

R. Karle des v. und des S. Romischen

Wie der ankläger nach verhefftung deß beklagten nit ab.

schenden soll er hab denn zuworderst ein nemlich statt i wohin man im gerichtlich verkunden soll i benant.

Lettleger soll auch / nach gefengtlichem annemen des betlagten/
von dem Richter nicht abscheyden/er hab im dann ein nemlich hauß
an einer bequemen sichern ungeferlichen statt / oder ende benennt/
dahin fürrer die Richter alle gerichtliche notturstige vertündung zuschischen/
einer jeden meyl / so er vom Gericht auß/zu im laussen muß/ein zimlichen
botten lohn/nach gemeiner jeder land art gewonheit/zu geben schuldig vis
pflichtig sein. Und wie der antleger sollich ende benent / soll der Gerichts
schweyber auch in die Gerichts Acta schreiben.

Von den sachen darauft man redlich anzengung einer mißhandlung nemmen mag.

Aviil Palavor und nach steht/ist gemeinem rechten nach annemens und geafengtliche haltens/auch peinlicher frag halb der jene/so für mißehäster verdacht und vertlagt werden/und deß nicht gestendig sein/ausstedalich anzeigung/warzeichen/argtwon und verdacht/der mißhandlung geascht/ dieselben sach odder warzeichen / so ein redlich genugsam anzergen/argtwohn oder verdacht geben / sein nicht möglich alle zubeschreiben. Das mit aber dannocht die Amptleut / Richter unnd Verheyler / so sonst diese sannocht seiten baß merchen mögen/warauß ein redlich anzeisgung/argtwon oder verdacht/einer mißhandlung tomme / so sein deßhals ben die nachuolgenden gleichnuß einer redlichen anzeigung / argtwons oder verdachts wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen odder erten nen tan/hernach gesent.

Von begreiffung dest wortlins/Anzengung.

xix. Dwir nachmals redlich anzeigung melden/ da wollen wir alwegen/
redlich warzeichen / argewon/ verdacht / vnnd vermutung auch gemeynt haben / vnd damit die vbrigen worter abschneiden.

Das ohn redlich anzengung niemand foll peinlich gefragt werden.

XX. Dnicht zunor redlich anzeygung der missethat / darnach man fragen wolt/vorhanden/vnd beweist wurde/sol niemands gefragt werden/vnnd ob auch gleichwol / auß der marter die missethat bekandt
wurde/ so soll doch der nicht geglaubt noch jemandte darauff verurtheylt
werden.

werden. Wo auch einiche Oberkeyt oder Richter in sollichem vberfürn/
sollen die/dem so also wider recht/on die bewisen anzeygung gemartert wereseiner schmach / schmergen / kosten und schaden der gebür ergegung zuthun schuldig sein. Es soll auch kein Oberkeit oder Richter inn diesem
fall / kein urphede helffen schügen odder schirmen / das der gepeinigt sein
schmach/schmergen/kosten und schaden / mit recht/doch alle thetliche hand
lung außgeschlossen/wie recht nicht suchen möge.

# Von anzengung der/die mit Zauberen warzusagen understehn.

S soll auch auff der anzeigen/die auß Zauberey odder ander kunsten XXI. warzusagen sich anmassen/niemande zu gefengknuß oder peinlicher frag/angenommen/sonder dieselben angemasken warseger und anzeleger sollen darumb gestrafft werden. So auch der Richter darüber auff solche der warsager angeben/weiter fürfüre/soll er dem gemarterten/koasten/schmergen/iniurien und schaden/wie im nechst obgesagten artickel geamelt/abzulegen schuldig sein.

#### Das auffanzengung einer missethat/allein peinlich frag/vnd nicht ander peinlich straff soll erkent werden.

Sift auch zu mercken/daß niemandt auff einicherley anzeygung/arg= XXIL wons/warzeychen/der verdacht/endelich zu peinlicher straff soll ver= urtheylt werden / sonder allein peinlich mag man darauff fragen / so die anzeigung/als hernach funden wurd/genugsam ist/dann soll jemandt endelich zu peinlicher straff verurtheylt werde/ das muß auß eygem betennen/oder beweisung/wie an andern enden in dieser Ordnung Elerlich funden wird/beschen/vnd nicht auff vermutung oder anzeigung.

# Bie die genugsam anzengung einer misses

Injede genugsame anzeygung / darauff man peinlich fragen mag/ XXIII.

Soll mit zweyen guten zeugen bewiesen werden / wie dann inn etlichen artickeln darnach von genugsamer beweisung geschrieben steht. Aber so die hauptsach der missethat mit einem guten zeugen bewiesen würde/die selb als ein halb beweisung / macht ein genugsam anzeigung / als hernach in dem yyy. artickel anfahendt. Item ein halb beweisung / als so einer inn der hauptsach /ze. funden wird.

Das

はなるなるない

### R. Karls dest v. und dest. H. Kömischen

Daß man auß den nachgesetzten anzengungen in vns benenten und hierinn unaußgetruckten argkwönigs Eeyten der missethat/gleichnuß nemen mode.

Die disen nachgesenten Artickeln von argewon unnd anzeygung der missethat sagent/soll in fellen/so darinn nicht benant sein/gleichnuß genommen werden. Wann nicht möglich ist/alle argewönig und ver dachtliche felle und umbstende zubeschreiben.

# Von gemennen argkivonen und anzengungen so sich auff alle misserbat ziehen.

XX v. Aftlich/Von argwönigen theylen/mit anhangender ertlarung/wie und wann die ein redliche anzeygung machen mögen.

Jtem/soman der anzeygung die in viel nachgesenten artickeln gemelt/vn zu peinlicher frag genugsam verordnet seind/nicht gehaben mag.
So soll man erfarung haben / nach den nachuolgenden vnnd dergleichen

argtwonigen vmbstenden/soman nicht alle beschreiben tan.

Terftlich/ob der verdacht ein solche verwegen oder leichtfertige person/von bosem leumut und gerücht sei/daß man sich der missethat zu je versehen möge/oder ob dieselbig person/dergleiche missethat vormals geübt/
understanden hab/oder beziegen worden sei. Doch soll sollicher boser leumut nicht von seinden oder leichtfertigen leuthen/sonder von unpartheilischen redlichen leuten kommen.

TJum andern/ob die verdacht Person/an gefehrlichen orthen zu der

that verdachtlich gefunden oder betretten wurde.

Tum dridden/ob ein thater inn der that / odder dieweil er auff dem weg/darzu oder dauon gewest/geschen worden/vnd im fall so er nit erkant were/Soll man auffmerckung haben/ob die verdacht person ein solliche ge stalt/kleyder/wassen/pferd/oder anders habe / als der thater obbemelter massen/geschen worden.

Jum vierdten/ob die verdacht perfon/bei follichen leuten wohnung/

oder geselschafft habe/die dergleichen miffethat üben.

Tum fünfften/soll man in beschädigungen/oder verlegungen warnemen/ob die verdacht Person auß neid/feindschafft/vorgehender trawe/ odder gewartung eynicher nun zu der gedachten missethat vrsach nemen mocht.

Jum sechsten / so ein verlenter oder beschädigter / auß etlichen vrsachen jemand der missethat selbst zeihet/darauff stirbt/oder bei seinem eydt beteweet.

Tom fibenden/fo jemandt einer miffethat halb fluchtig murde.

Zum achten.

Trems

VI

Deiner mit dem andern vmb groß gut Rechtet / das darzu der mehrertheyl seiner narung/hab vnnd vermögens antrifft / der wird für xxvl.
einen mißgunner vnnd grossen Seind seines widertheyls geacht/darumb so der widertheyl heymlich ermordet wird / ist ein vermütung wider
disen theyl/daß er sollichen mordt gethan hab / vnd wo sonst die person ires
wesens verdächtlich were/daß er den mordt gethan/die mag man/wo er der
halb nicht redlich entschüldigung het/gefencklich annemen/ vnnd peinlich
fragen.

Ein Regel/wann die vorgemelten argfivonigen theyl oder stuck samentlich/sonderlich ein gnugsam anzengung zu peinlicher frag machen.

oder stud/von anzeygung Peinlicher frag/funden/derselbigen argwonigen theyl oder studisk teines allein zu redlicher anzeygung dar
auff peinlich frag mag gebraucht werden/genugsam. Woh aber solcher
argtwohnigen theyl oder studielich bei einander auff jemandt erfunden
werden/So sollen die jhenen/den peinlicher frag halber zuertenmen vnnd
zu handlen geburt/ermessen/ob dieselben obbestimpten oder dergleichen
erfunden argtwonige theyl oder studies obestimpten oder dergleichen
erfunden argtwonige theyl oder studies viel redlicher anzeygung der verbachten missethat thun mogen/als die nachuolgenden Artictel/der ein jeder alleyn ein redlich anzeygung macht/vnd zu peinlicher frag genugsam
tif.

### Alber ein Regel in obgemelten sachen.

Whrist zubedencten/wann jemand einer missethat mit etlichen argwohnigen theylen oder stucken/als vorsteht/verdacht wird/daß allweg zweyerley gar eben wargenommen werden sollen. Erstlich der
erfunden argtwonigteyt. Jum andern/was die verdacht person/guter ver
mutung/die sie von der missethat entschuldigen mogen/für sich hab. Onnd
so dann darauß ermessen mag werden/daß die vrsachen des argwons grosser sein dann die vrsach der entschuldigung/so mag als dann peinlich frag
gebraucht werden. Woh aber die vrsachen der entschuldigung ein mehrer
ansehen und achtung haben/dann etliche geringe argtwonigteit/so erfun
ben sein/So soll die peinliche frage nicht gebraucht werden. Onnd so in disen dingen gezweisselt wurde/sollen die jhenen sopeinlicher frag halber zu
ertennen und zuhandeln geburt/bei den rechtuerstendigen/ und an enden
und orten/wie zu ende diser unser Dronung angezeygt/raths pflegen.

Gemenne anzengung/der jedliche allenn zu Peinlicher frag genugsamist.

60



加加

B. Rarls bef v. und bef S. Romischen

a figure

20/40

Hilat

in

Deiner in vbung der that / etwas verleußt oder hinder im ligen oder fallen läßt/daß man hernachmals finden und ermessen mag / daß es des thaters gewesen ist/mit ertundigung/wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat / ist peinlich zufragen / er wurde dann etwas darges gen fürwenden/wo es sich erfunde oder bewisen wurde/daß es bemelten arg won ableynet/als dan soll dieselb entschüldigung vor aller peinlicher frag zuerfaren fürgenommen werden.

In halbe beweisung / als so einer inn der hauptsach die missethat gründlich mit einem einzigen guten tugentlichen zeuge/als hernach von guten zeugen und weisungen gesagt ist/beweiset / das heyst und ist ein halbe beweisung / und solliche halbe beweisung macht auch ein redliche anzeygung/argtwon oder verdacht der missethat. Aber so einer etlich umbstende/warzeychen/anzeygung/argwon/oder verdacht beweisen wil/das soller zum aller wenigsten mit zweyen guten tüglichen unuerwerfflischen zeugen thun.

Dein vberwundner mißthater/der in seiner mißthat helffer gehabt/
jemand inn der gefencknuß besagt / der jhm zu seinen geubten erfunden mißthaten geholffen habe/ist auch ein argwonigteyt wider den
besagten/so ferr bey sollicher besagung nachuolgende vmbstende und ding
gehalten und erfunden werden.

micht fürgehalten/vnd also auff dieselbig person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sei/sonder daß er in einer gemeyn gefragt/werjhm zu seiner mißthaten geholffen / den besagten von jhm selbst bedacht vnd be nannt habe.

Tum andern gebüre sich / daß derselb sager gar eygentlich gefraget werd/wie/wo/vnd wann/jhm der besagt geholffen/vnnd was gesellschafft er mit jhm gehabt hab/vnd in solchem sol man den sager fragen/aller mog licher vnd notturfftiger vmbstende/die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sach/aller best zu nachnolgender erfindung der warheyt dienstlich sein mogen/die allhie nicht all beschrieben werden/aber ein jeder fleisiger vnd ver stendiger selbst wol bedencten tan.

Jum dritten gebürt sich zu erkünden/ob der sager inn sonder feinds schafft/vinwillen/oder widerwertigkeyt/mit dem versagten stehe. Dann wo solch seindschafft/vinwillen oder widerwertigkeyt offentlich wer odder erkündigt würd/so wer dem sager/solcher sag/wider den besagten nicht zu glauben/erzeygt dem/deshalb sonst/so glaublich redlich vrsach vind wars zeychen an/die man auch inn erkündigung erfünde/die ein redlich anzeys gung machen.

Tum vierdren/daß die besagt person also argewonig sei / daß man

fich der besagten missehat zu je verseben moge.
Tum funffren / so foll der sager / auff der besagung bestendig bleis ben/jedoch so haben etliche Beichtuatter ein misbrauch / daß sie die armen

VII

in der Beicht underweisen/ire sag so sie mit warheyt gethan haben/am letsten zu widerrüffen. Das soll man/soviel das gesein tan/ bey den beichtuåttern surtommen/wann niemandt gezimpt/wider ein gemeine nun den
ubelthätern ihre boßheit decken zuhelffen/ die den unschuldigen menschen
zu nachtheil kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben/am letsten widerruft/ die er doch vor mit gutten erzelten umbstenden
gethan het/und geacht mocht werdey/er wolt seinen helssen damit zu gut
handeln/odder das er villeicht durch seinen Beichtnatter/als obgemelt ist/
underwiesen wer/als dann muß man ansehen deß sagers anzeigte und andere erkundigte umbstende/un darauß ermessen/ ob die versagung ein redlich anzeigung der missehat geb oder nicht. Und in solchem ist sonderlich
auch ein aufssehens zuhaben und zuerfaren/ den guten oder bösen standt
und leumut des versagten/und was gemeinschafft oder geselsschafft/er unit
dem versager gehabt hab.

Seiner/wie vor von ganger weising gesagt ist / genugsam vberwi= XXXII. sein wirdt / das er von ihm selbs rhums oder ander weiß / vngenöter ding gesagt het/das er die betlagte oder verdachte missethat gethan oder solch missethat vor der geschicht zuthun gedrohen het / vnnd die that auch darauff in turger zeit erfolget wer / vnd es wer ein solche person / das man sich derselben that zu ihr versehen mag / wirdt auch für ein redlich an= zeygung der missethat gehalten/vnd ist peinlich darauff zufragen.

Von anzeigung / so sich auff sonderliche missethat ten ziehen / vnoist ein seder Artickel zu rechtlicher and zeigung derselben missethat genugsam/ vnd darauff peinlich zufragen.

Vom mordt der heimlichen geschicht!

Tem/So der verdacht und beklagt des mordts halber umb dieselbig XXXIII. zeit/als der mordt geschehen/verdechtlicher weiß/mit blutigen kley=
dern/oder wassen geschen worden. Der ob er des ermordten hab ge=
nommen/verkausst/vergeben/oder noch bey jhm het / das ist für ein redlich
anzeigen anzunemen/ und peinliche frag zugebrauchen / er kunt dann sol=
chen verdacht mit glaublicher anzeig oder beweisung ableynen/ das solvor
aller peinlicher frag gehört werden.

23

Don

in)

端

### R. Karls dest v. und deß H. Romischen Von offentlichen todtschlegen/ so in schlahen

oder Rumorn under vielen Leuthen geschehen / das niemandt gethan will haben / genug= sam anzeygung.

XXXIII.

Dotschlege/so inn offenbaren schlahen oder Kuhmorn beschehen/deß niemandt thätter sein will. Ist dann der verdacht bey dem schlahen/auch mit dem entleibten widerwertig gewest / sein messer gewonnen vnnd auff den entleibten gestochen/gehawen / oder sonst mit geschrlichen streichen geschlagen hat. Golliches ist ein redliche anzeygung der geübten that halber/vnd peinlich zufragen/vnd wirdt sollicher verdacht noch mehr gesterctt/wo sein wehr blutig geschen worden wer / Wo aber sollicher oder dergleichen nicht vorhanden / ob er dann gleich ongeschrlicher weiß bey dem handel gewesen/soll er peinlich nicht gestragt werden.

# Von heimlichen Kindthaben/ond tödten

burch ihre Wutter/genugsam anzeygung.

XXXV. Oman ein Dirn/so für ein Jungkfram gehet/im argkmon hat/das sie heimlich ein kindt gehabt und ertodt habe/ soll man sonderlich erkünden/ob sie mit einem grossen ungewonlichen leib geschen worden sewest sey: Wehz/ ob jht der leib kleiner worden/und darnach bleich und schwach gewest sey. So solliches und dergleichen erfunden wirdt/wo dann dieselbige Dirn ein person ist / darzu man sich der verdachten that versehen mag/ soll die durch verstendige framen an heimlichen setten / als zu weiter erfarung dienstlich ist/besichtigt werden/wurde sie dann daselbst auch argkwonig erfunden/vin will der that dannocht nicht bekennen/mag man sie pein-lich fragen.

XXXVI. Daber das Kindlin/so kurglich ertodt worden ist / das der mutter die milch in den brusten noch nicht vergangen/die mag an jren brusten gemoleten werden/welcher dann inn den brusten recht vollkom mene milch funden wirdt/die hat deßhalb ein starck vermutung/peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber etliche leibärnt sagen / daß auß etslichen naturlichen vrsachen etwan eine / die kein Kindt getragen / milch inn brusten haben moge / darumb so sich ein Dirn inn diesen fellen also entschüldigt/soll deßhalb durch die Debammen oder sonst weiter erfarung geschehen.

Von heimlichem vergeben genug-



Cem/fo der verdacht vberwifen wurd / das er gifft taufft/oder fonft xxxvII. bamit vmbgangen/vnd der verdacht/mit dem vergifften/inn vney= nigteyt gewest/oder aber von seinem todt / vortheyls oder nun war= tend wer/ oder sonst ein leichtfertige person/ zu der man sich der that verse= hen mocht / das macht ein redlich anzeigung der miffethat / er tunde dann mit glaublichen schein anzeygen / das er sollich gifft zu andern vnsträfti= chen fachen gebraucht hett/oder branchen wollen.

Dch so einer giffe tauffe/vnd defi voz der Dberteyt in laugnen ftund/ vnnd doch deß tauffe vberwisert wurd / macht auch genugsam vesach sufragen/warzu er follich gifft gebraucht/oder brauchen wöllen.

Sfollen auch alle Dberteyten an jeden orten/die Apotecter vnnd ans der so gifft vertauffen / oder damit handtiern/inn glubd vnd eyd ne= men/das sie niemand einig gifft vertauffen noch zustellen/ on anzey= genvorwissen und erlaubung derselben Oberteyt.

# Von verdacht der Rauber/genug-

fam azeygung.

Tem/fo erfunden wurde/ das jemandt der gutter fo geraubt fein/bey XXXVIII. ibm/oder dieselben vertaufft/vbergeben oder in ander gestalt damit Sverdachtlicher weiß gehandelt / vnd seinen vertauffer vnd wermann nicht anzeygen wolt / der hat ein redliche anzeigen folche raube halber wi= der sich / dieweil er nicht hußfundig macht / das er nicht gewißt / das solche guter geraubt feyen / fonder die mit einem guten glauben au fich gebracht

Tem so Reisige oder Suftnecht gewonlich bey den Wirten ligen und XXXIX. seren/vii nicht folde redliche dienft/handtierung oder gult/die fie ha ben / anzeygen tonnen / dauon fie folch zerung zimlich thun mogen/ die sein argtwonlich und verdechtlich zu vil bosen sachen / und allermeist/ zu rauberey/als sonderlich auf vnserm vn des Reichs gemeynem landfrieden zumercken/darinnen gesant ift/daß man folche buben nicht leyden fon= der annemen/herrigtlich fragen/vnd vmb ihremißhandel mit ernst straffen soll/defigleichen soll ein jede Dberteyt auff die verdechtigen bettler und landferer auch fleisig auffschens haben.

Von genugsamem verdacht der ihenen / so

Raubern oder Dieben helffen. Tem / So einer wissentlich vnnd genärlicher weiß von geraubtem XL. oder gestolnem gut / beut oder theylnimpt / oder so einer diethater wissentlich vn genärlicher weiß ant oder trenctt/ auch die thater oder obgemelt vnrecht gut / gar oder zum theyl wissentlich annimpt / heimlich verbirgt / beherbergt /verkaufft oder vertreibt ? oder sojemands den thå= tern / sonftinn andere dergleichen weg/ genarlich fürderung /rath oder

林

R. Karls des v. und des H. Kömischen

beyftandt thut / oder in ihren thaten vnzimlich gemeinschafft mit ihn hett/

iff auch ein anzeygung peinlich gufragen.

Inn einer gefangen heimlich helt/die ihm entlauffen/ vnnd anzey=

gen wo sie gelegen seind: mehr so ein verdechtlicher dem mann inn

der sach nicht vil gute vertrawet/aber partheylich und auff der thä
ter seiten/auß guten vrsachen helt/ ohne vorwissen des gefangen. Dberteyt

vertreg vmb schanung macht/vnnd die schanung einnimpt oder burg da=

rüber wurd/diese ding alle / in beyden obbemelten Articeln/samentlich vir

sonderlich / seind warzeichen / die ein redlich anzeygung der misthätigen

hulff halber machen/vnd peinlich zu fragen.

# Von heimlichem brandt genug.

sam anzeygung.

Ann einer eins heimlichen brands verdacht oder betlagt wurde/wo dann derselbig sonst ein argtwonig gesellist/vnd mann sich ertuns den mag / das er turglich vor dem brandt/helicher vnnd verdechtlischer weiß / mit vngewonlichen / verdechtlichen / genärlichen fewerwerchen / damit man heimlich zu brennen psiegt/vmbgangen ist/das gibt redlich an zeygung der missethat/er tundt dann mit guten glaublichen vrsachen ans zeygen / das er solchs zu vnsträssichen sachen gebraucht hett oder gebrauschen wöllen.

Von verrätheren genugsam anzengung.

XIII. Soder verdacht heliger ungewonlicher und genärlicher weiß / bey den jhenigen denen er verrathen zuhaben inn verdacht steht geschen worden / und sich doch stellet/als sey er von denselben unsicher / und ist ein person darzu man sich solchs versehen mag/ist ein anzeigung zu peinlicher frag.

Von genugsam verdacht der Dieberey.

Der Diebstal/bey dem verdachten gefunden oder erfaren wird/das er den gar/oder zum theil gehabt/vertaufft/vergeben/oder ohn wozeden hab/ vnd seinen vertauffer vnnd wermann nicht anzeigen wolt/ So hat derselbig ein redliche anzeygen der missethat wider sich / dieweil er nicht außfürt/ das er solche güter / vngeuärlicher vnstreslicher weiß mit eiznem guten glauben an sich Bracht hab.

Tem / Go der Diebstal mit sondern sperr / oder brechzeugen/ geschehen wer/so dann der verdacht am selben ende geweßt/vnd mit solchen
geuärlichen sperr oder brechzeugen unbgangen / damit der diebstal
beschehen / und der verdacht ein solche person ist / darzu man sich der misse
that versehen mag/ist peinlich frag zubrauchen.

Wann

IX

Ann ein mercklicher groffer diebstal geschicht / vnd jemand des verschacht wird / der nach der that mit seinem ausgeben/reichlicher ersfunden wird / dan sonst ausserhalb des diebstals sein vermögen sein kan vnd der verdacht nicht ander gut visachen anzeygen kan / wo ihm das angezeygt argkwönig gut herkommen / Ist es dan ein solche person zu der mann sich der missethat versicht / soist redlich anzeigung der missethat wis der sie vorhanden.

# Von Zaubeten genugsam

Annjemand sich erbeut andere menschen Zauberey zulernen / oder XXIIII. siemand zubezaubern bedrawet / vnnd dem bedraweten der gleichen beschicht / auch sonderlich gemeinschafft mit Zauberern oder Zauberin hat/oder mit solchen verdechtlichen dingen / geberden / worten vnnd wesen vmbgehet / die zauberey auff sich tragen / vnnd dieselbige persondes selben sonst auch berüchtig / das gibt ein redlich anzeygung der Zauberey/ vnd genugsam vrsach zu peinlicher frage.

## Von peinlicher frag.



R. Karls deff v. und deff . H. Romischen

XLV. Soer argewon und verdacht einer beelagten und vermeinten miffa handlung/als vorsteht erfunden/unnd für bewiesen angenommen/ oder bewisen erkant würde/So soll dem ankläger auff sein begeren/ als dann ein tag zu peinlicher frage benant werden.

Alvi. In man den gefangen peinlich fragen wil/von Ampts wege oder auff ansuchung des tlägers/solderselbig zuwozin gegenwertigteyt des Richters/zweyer des Gerichts vnnd Gerichtschievbers sleisiglich zu rede gehalten werden mit worten/wie nach gelegenheyt der person vnnd sachen zu weiterer erfarung der vbelthat oder argtwönigteyt aller bast dienen möge/ auch mit bedröwung der marter besprachet werden/ob er der beschuldigten missehat betäntlich sey oder nicht/vnd was im solcher missehat halber bewußt sey/ vnd was er als dann betent/oder verneint/soll auffgeschrieben werden.

Außfürung/der onschuld vor der peinlichen frag zunermanen/ond weitere hand= lung darauff.

Milita

言言

dister

trakes

id th

Mm M

2mn inn dem jengemelten fal / der betlagt/ die angezogen vbelthat XLVII. verneynt/so sollihm als dann fürgehalten werden / ob er anzeygen tund/daß er der auffgelegten miffethat unschuldig sey/und man sol den gefangen sonderlich erinnern / ob er bund weisen und anzeigen/das er auff die zeyt / als die angezogen missethat geschehen / bey leuten / auch an enden oder orthen gewesen sey/dardurch verstanden/daß er der verdachten miffethat nicht gethan haben tund. Onnd folde erinnerung ift darumb noth/daß mancher auß einfalt oder schrecken/nicht für zuschlahen weiß/ob er gleich unschuldig ift/wie er sich des entschuldigen un außfüren soll. Ond so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen visachen/ sein unschuld anzeigt/folder angezeigten entschuldigung/follsich als dan der Richter auff des vertlagten oder seiner freundschafft tosten / auff das fürderlichst erkundigen/oder aber auff zulaffung deß Richters die Zeugen fo der gefangen oder feine freund defihalb fellen wolten / wie fich geburt/ und hernach von weifung an dem zwey und sechnigsten Articel anfahend/ Jeem / wo der belage nichts betennen / zc. Ond in etlichen Articfeln darnach gesant ist/auffihr begeren verhört werden / solche obgemelte fundt= schaffe ftellung/auch den gefangen / oder seinen freunden/auffihr begeren on gut rechtmessig vrsach wicht abgeschlagen/oder ab erkant werden soll. Wo aber der vertlagt / oder sein freundschafft solchen obgedachten toften armut halber nicht ertragen oder erleiden mocht/damit dann nichts defto minder das vbel gestrafft oder der unschuldig wider recht nicht vbereilt werde / fo foll die Dberteyt oder das Gericht den toften darlegen / vnnd der Richter im Rechten fürfaren. 80

X

Dinn der jengemelten erfarung des beklagten vnschuld nicht funs den wird / so soll er als dann auff vorgemelt er findung redlichs args wons oder verdachts peinlich gefragt werden / inn gegenwertigkeit des Aichters / vnd zum wenigsten zwezer des Gerichts vnnd des Gerichts schwiebers / vnd wes sich in der vrgicht oder seiner bekantnuß vnnd aller erstundigung findet/soll eigentlich auffgeschrieben/dem kläger so vil jhn bestrifft eröffnet vnd auff sein beger abschrifft gegeben / vnd gesehrlich nicht verzogen oder verhalten werden.

Wie die ihenen / so auß peinlichen fragen einer

missethat betennen/nachuolgends weiter ausserhalb marter vmb underricht gefragt werden soll.

#### Erstlich vom Mord.

S der gefragt der angezogen missethat durch die marter / als vot= XLV III.

steht/betentlich ist/vnd sein betantnuß auffgeschrieben wirdet. So
sollen shnen die verhörer seiner betantnuß halber gar underschied=
lich/wie zum theil hernach berürt wird/vnd dergleichen suerfarung der
warheit dienstlich/steisig fragen/vnd nemlich betent er eins mords / man
soljhn fragen auß was vrsachen er die that gethan / auss welchen tag vnnd
stund/auch an welchemend/ob ihm jemands vnd wer ihm darzu geholffen/
auch wo er den todten hin vergraben oder gethan / mit was wassen solcher
mord beschehen sey / wie pnd was er dem todten für schlege oder wunden ge=
ben oder gehawen/oder sonst den vmbracht habe / was er / der ermordt / bey
ihm gehabt/von gelt oder anderm/vnd was er ihm genommen / wo er auch
solche nam hingethan / vertausst / vergeben / ohn worden / oder verborgen
hab/vnnd solch frag ziehen sich auch in viel stucken wol auss Rauber vnnd
Dieb.

#### So der gefragt verrateren bekent.

Etent der gefangen verraterey/man sollihn fragen/werihn darin XLIX. bestelt/vnd was er darumb entpfangen/auch wo/wie/vnd wann soldebes beschehen sey/vnd was ihn dariu verursacht hab.

#### Auff bekentnuß von vergifftung.

Etennt der gefragt / daß er jemandt vergifft hab / oder vergifften L. wöllen. Wan soll jhn auch fragen aller vesachen vnnd vmbstende/als obstehet / vnnd des nicht / was jhn dat zu bewegt / auch wohmit vnnd wie er die vergifftung gebraucht / oder zubrauchen vorgehabt/Biij vnd

A. Karls besto. und dest S. Romischen

und wo er folch gifft bekommen / unnd wer ihm darzu geholffen oder gerathen hab.

# So der gefragt ein brandt

11. Etent der gefragt ein brandt / mann soll ihnen sonderlich der vesach zeit und geselschafft halb/als obsteht fragen/unnd des mehr mit was fewerweret er den brandt gethan / von wem / wie / oder wo er solch fewerweret den zeug darzu zuwegen bracht habe.

# So die gefragt Person Zauberen

211. Etent jemandt Zauberey / man soll auch nach den vzsachen und umb
stenden/als obsteht fragen/unnd des mehz/wo mit / wie unnd wann/
die Zauberey beschehen / mit was worten oder werden. So dann die
gefragt person anzeigt/daß sie etwas eingraben/oder behalten het / das zu
solcher Zauberey dienstlich sein solt/man soll darnach suchen ob man solchs
sinden tundt / wer aber solches mit andern dingen/ durch wort oder werdt
gethan / man soll dieselben auch ermessen/ob sie zauberey auff jnentragen.
Sie soll auch zufragen sein/von wem sie solch zauberey gelernt / und wie sie
daran tommen sey / ob sie auch solch zauberey gegen mehr personen gesbraucht/und gegen wem/was schadens auch damit geschehen sey.

# Von gemeinen onbenanten fragfticken/

auff bekantnuß die auff marter geschicht.

Die den obgemelten furgen underrichtungen fan ein jeder verstendis ger wol mercfen/was nach gelegenheyt jeder sachen/auff die befanten missethat des gefragten weiter unnd mehr zufragen sey / das zuerfarung der warheyt dienstlich ist / welches alles zu lang zubeschzeiben were. Aber ein jeder verstendiger / auß dem obgemelten anzeygen wol versteht / wie er solch beyfrag in andern fellen thun soll. Darumb solche warzeichen und umbstende von den jheneu der ein missethat befant hat / gefragt werden/die fein unschalten wissen wissen der sagen fan / unnd wie der gefragt die für gehalten underschied erzelt/sol auch eigentlich auffgeschzieben werden.

Von nachfrag und erfundigung der bofen bekanten vmbstenden.

60

日本於在中野野野大衛

XI

Dobgemelte fragstuck auff bekantnuß die auß oder ohn marter ge-LIIIL schicht / gebraucht werden. So soll als dann der Richter an die end schicken / vnd nach den vmbstenden so der gefragt der bekanten misse that halber erzelet hat so viel zu gewißheyt der warheyt dienstlich / mit allem sleiß fragen lassen / ob die bekantnuß der obberürten vmbstende war sein oder nicht / dann so einer anzeigt die maß vnd form der missende war sonzum theil gemelt ist / vnd sich dieselben vmbstende also erfunden / sist darauß wol zumerchen / das der gefragt die bekanten missethat gethan hat sonderlich so er solch vmbstende stagt / die sich in der geschicht haben begeben/die kein vnschuldiger wissen kan.

### Wo die bekanten ombstende der missethat

in ertundigung nicht war erfunden wurden.

Rfindet sich aber inn obgemelter erkündigung / das die bekänten LV.

pmbstende nicht war weren/solch unwarheyt soll man dem gefangen
fürhalten/jhn mit ernstlichen worten darumb straffen/und mag ihn
als dann mit peinlicher frag auch zum andern mal angreisfen / damit er
die obangezeigten umbstende/recht und mit der warheyt anzeige/dann ihe
zu zeiten die schuldigen die umbstende der missethat unwarlich anzeigen/
un vermeinen sie wollen sich damit unschuldig machen/ so die erkündigung
nicht war erfunden werden.

#### Keinem gefangen die ombstende der missethat

vorzusagen/sonder ihn die gang von ihm selbst sagen lassen.

To den vordern Artickeln ist klarlich gesent wie man einen / der einer L v I. missethat/die zweisellig ist / auß marter oder bedrawung der marter bekent/nach allen vmbstenden derselben missethat fragen / vnd dar auff erkündigung thun/vnd also auff den grund der warheit kommen / 20. solchs würdet aber etwa damit verderbt / wann dem gefangen in annemen oder fragen/dieselben vmbstende der missethat vor gesagt / vnd darauff ge fragt werden. Darumb wöllen wir das die Richter solches fürkommen / das es nicht geschehe / sonder den verklagten nicht anders vor oder inn der frag fürgehalten werde / dann nach der weiß als klarlich in den vorgehen den Artickeln/geschrieben stehet.

Er gefangen soll auch zum minsten ober den anderen / oder mehr tag nach der marter / vnnd seiner bekanenuß nach gut beduncken des Richters in die büttelstuben oder ander gemach für den Bannrichter vnnd zwen deß Gerichts gefürt / vnnd ihm sein bekentnuß durch den R. Karls des v. und des S. Nomischen

den Gerichtschreybern fürgelesen/vnals dann anderwerdt darauff gefrasget/ob sein bekantnuß war sey / und was er darzu sage / auch auffgeschriesben werden.

# Soder Gefangen vor befanter misse

that wider laugnet.

Der Gefangen der vorbekanten misserhat laugnet / vnnd doch der argkwon /als vorsteht / vor augen wer so soll man ihn wider inn gefengknuß füren vnd weiter mit peinlicher frag gegen ihm handeln/
vnd doch mit erfarung der vmbstende /als vorsteht / in allwege fleißig sein /
nach dem der grund peinlicher frag darauff steht / Ls were dann das der
gefängen solliche vrsachen seines laugnens fürwendet / dardurch der Richter bewegt würde / 3u glauben / das der gefangen solche bekantnuß auß jrrsal gethan / als dann mag der Richter denselben gefangen / 3u außfürung
vnd beweisung solche jrrsals / 3ulassen.

### Von der maß peinlicher frage.

interior and the same of the s

は一

in in

to test

Marketon Marketon

Je peinliche frag soll nach gelegenheit des argkwons der person/ viel/offt/oder wenig / hart oder linder nach ermessing eines guten vernünsftigen Lichters/fürgenommen werden/vnd soll die sag des gefragten nicht angenommen oder auffgeschrieben werden / so er inn der marter/sonder soll sein sag thun/so er von der marter gelassen ist.

# So der arm/den man fragen will/ genärliche wunden hett.

Der beklagt genärliche wunden oder ander schäden an seinem leyb hett/so soll die peinlich frag dermassen gegen im fürgenommen werden/damit er an sollichen wunden oder schäden am minsten verlegt werde.

#### Ein beschluß/wann der bekantnuß/ so auff peinlich frag geschicht/endlich zu= glauben ist.

Dauff erfundene redliche anzeigung einer missethat halb/peinliche frag fürgenommen/auch auff bekentnuß des gefragten/wie dassel=big alles inn den vorgehenden Artickeln klarlich gesant ist / fleissige mögliche erkundigung vond nachfrage beschicht / vond inn derselben bekenter that halb solche warheyt besunden wirdt / die kein unschuldiger also sagen vond wissen kont / als dann ist derselben bekenntnuß unsweiselicher

sweyffeliche bestendiger weiß zuglauben/vnd nach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheylen/ wie hernach bey dem hundersten und vierten Artickel ansahend. Item/ sojemandt unsern gemeinen geschzieben Rechten nach/20. unnd in etlichen Artickeln/darnach von peinlichen straffen erfunden wirdt.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peins licher frag angriffen/vnd nicht ungerecht funden oder vberwunden wirdt.

Dder betlagt auff einen folden argtwon und verdacht der zu pein- LXI. licher frag/als vorsteht/genugsam erfunden/peinlich einbracht/mit marter befragt / vnnd doch mit eigner betenntnuß oder beweifung der betlagten miffethat nicht vberwunden wird/haben doch Richter vnnd antlager mit obbemelten ordenlichen vnnd in Recht zulestigen peinlichen fragen tein straff verwürckt / dann die bosen erfunden anzeygung haben der geschehen frag entschüldigte visach geben / Wann mann soll sich mach der sag der Recht nicht allein vor vollbringung der vhelthat / sonder auch vor aller gestaltnuß des vbels / so bosen leumunt oder anzeugen der missethat machen/huten/vnd wer das nicht that/der wurd defihalb gemelter fei= ner beschwerd selbe vesach sein. Ond soll inn diesem fall der antlager allein fein toften / vnnd der betlagt dergleichen fein anung / nach dem er fei= nem verdacht vifach geben/auch entrichten / vnd die Dberteyt die vbrigen Gerichts tosten/als für den Machrichter vnnd andere diener def Gerichts oder gefengenuß halber felbe tragen. Wo aber follich peinlich frag diefer und deß Deyligen Reiche rechtmessigen Dednung widerwertig gebraucht wurde / so weren dieselben Richter als vesecher sollicher vnbillicher peinli= der frag straffich. Onnd sollen darumb nach gestalt und gelegenheyt der vberfarung/wie recht ist / straff vn abtrag leyden/vnd mogen darumb por ihrem nechften ordenlichen Dbergericht gerechtfertigt werden.

### Von beweisung der missethat.

Do der beklagt nichts bekennen/vn der ankläger die beklagten miß= LXII. Shandlung beweisen wolt/damit soll er/als recht ist/ zugelassen wer= den.

### Don onbefanten Zaugen.

Sollbekannte Jeugen/sollen auff anfechtung des gegentheils nicht zu LXIII.
gelassen werden/es wurd dann durch den /so die Jeugen stellet/statt=
lich fürbracht/das sie redlich und unuerleumbt weren.

DOIL

斯斯斯斯 學明

### R. Karls dest v. ond dest. H. Nomischen Von belonten Zeugen.

1XIIIL Bulle Jeugen/sein auch verworffen/vnnicht zulestig/ sonder pein-

### Wie Zeugen sagen sollen.

Ixv. Je Zeugen sollen sagen/von jrem selbs eygen waren wissen/ mit anscigung jres wissen grundlicher vesach. So sie aber von frembden horen sagen wurden/das soll nicht genugsam geacht werden.

### Von genugfam Zeugen.

LXVI. Plugsame Zeugen sein die / die vnbeleumbder vnnd sonst mit teiner vechtmessigen vrsach zunerwerffen sein.

### Von genugsam Gezeugnuß.

Dein missethat zum wenigsten mit zwegen oder dregen glaubhafftigen guten Zeugen/die von einem waren wissen sagen / bewisen wird/ darauff soll / nach gestalt der verhandelung mit peinlichem Rechten volnfarn und geurtheglt werden.

### Von falschen Zeugen.

LXVIII. Deugenerfunden oder vberwunden werden/ die durch falsche boß hafftige zeugschafft jemandt zu peinlicher straff unschuldigtlichen bringen/ odder zu bringen understünden/ die haben die straff ver- würcht/in welchen sie den unschuldige/als obsteht/ haben bezeugen wöllen.

## So der beklagt nach der bewensung

nicht betennen wolt.

Der beklagt nach genugsamer beweisung noch nicht bekenne wolt/
foll im angezeigt werden / das er der missethat bewiesen sey / ob man
dardurch sein bekandnuß dester eher auch erlangen kund / ob er aber
dannocht darüber nachmalenicht bekennen wolt/das er doch / als obsteht/
genugsam bewiesen were / so soll er nicht desto weniger der beweißten missethat nach/ohn einig peinlich frage verurtheylt werden.

Von stellung und verhörung

Made

となる。 自治 中部 市の 市場

print

加州

XIII

Ach dem aber noth ist / daß die zengschafft darauff jemandt zu pein= L x x. licher straff soll verurtheile werden /gar lauter vnnd rechtfertig sey/ So wollen wir / wo eins beklagten missethat verborgen wer / vnnd et der selbigen aufffrag/wie vorsteht/nicht bekentlich sein / vnnd doch der an= kläger die beklagten verneinten missethat beweisen wolt / vnd damit zuge= lassen wurde/daß er der ankläger seine Artickel / die er beweisen wil / orden= lich auffzeichen lasse / vnd dem Richter in schrifften vberantwort mit mel= dung / wie die Jengen heissen / vnd wo sie wonen / damit als dann darauff durch etliche auß den Ortheylern / oder aber andere verordnete Commissatien/wie vnderschiedlich hernach dauon geschrieben steht/kundschafft not= turfftiger vnd gebürlicher weiß verhört werde.

# Von den fundschafft verhörern

Dnun dasselbig peinlich Gericht mit personen die solche kundschaffe LXXI. rechtmeseiger weiß zunerhören geschieft und verstendig sein / besagt ist/so soll der Kichter sampt zwezen auß denselben darzu tüglich und dem Gerichtschzeyber gemelte kundschafft wie sich in recht gebürt/mit sleiß verhören/und sonderlich eigentlich auffmerchen/ob der Jeuge in seiner sag wurde wanchelmutig und umbstendig erfunden / solche umbstende / unnd wie er den Jeugen inn eusserlichen geberden vermercht zu dem handel auffasteiben.

# Von kundschafft verhören aussers balb des Gerichts.

Daber ein peinlich Gericht / wie dann im Reich an viel orthen be. LXXII. funden/mit folden obgemelten darzu verstendigen personen/nicht besent were/wiewoldann sonft nach vermöge gemeyner Rechteninn peinlichen fachen / aufferhalb derfelben Gerichts Perfonen/ nicht kund. Schafft verhörer / oder Commissarien gegeben werden follen. aber ahn verstendigen kundsaffe verhörern viel gelegenist / darmit dann auß vnuerstande dieser tundschafft verhörer tein verturgung geschehe/ So ordnen und wollen wir/wo obgemelter mangel erscheinet / daß diß fals die obgedachten verzeicheten weisung Artickel durch den Richter und vier Schöffen / doch ohn nachtheyl oder koften der partheyen / der vorgemeltennechsten Dberkeyt zugeschicket/ vnnd darbey gelegenheyt vnnd gestalt der sachen / so viel sie der bericht empfangen / angezengt werde / darauff dann dieselbig Dberkeyt verstendige kundschafft verhozer/ ungeacht / ob sie nicht des Gerichts weren / auff ansuchung des der kundtschafft füren wil / verordnen / vnd ob es die notturfft erfordert vnd begert wurd / Compulsorial/vn Compafibrieff geben soll/dardurch die Jengen zu geburlich=

A. Karls desso. und des H. Romischen

er sag zubringen seind. Ond soll demnach gemelte Oberkeyt / so viel aniha ist / allen fleiß thun/ und weß sie selbs nicht verstünd / bey rechtuerstendigen raths pflegen / damit solche kundschafft dem Rechten gemeß verhört wers de/doch auch ohne der partheyen kosten und nachtheil.

## Von öffnung der fundschafft.

LXXIII.

Doann solche kundschafft verhörtist / soll es mit eröffnung dersela ben also gehalten werden / Nemlich/wurde kundschafft vor etlichen eins peinlichen Gerichts personen / die dieser sachen verstendig / geathort / So soll der Richter zu eröffnung derselben kundschafft tag ansen, vnd schrifftliche einrede / vnd schungrede zulassen/auff form vnd maß / wie bernach volgt.

Daber auß mangel/verstendiger personen des peinlichen Gerichts Durch Commissari ausserhalb des Gerichts/wie oben dauon geschzie ben steht/tundschafft verhört würde / oder die Schöffen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen weren / also daß auff ir zussamen bungen/vbriger untost und verzug gehn würde. Dieweil dann ihz versamlung zu einer jeden solchen handlung nicht fürträglich noch vom nören ist/vnd derhalb untost und verzug des Rechten verhut werde / Drdanen und wollen wir daß in diesem fall die Commissari und tundschaft vershörer derhalb nachuolgender massen handeln sollen.

Dit lengtlich sollen die gemelten Commissari vn tundschafft verhörer/
den partheyen zu offnung der tundtschafft tag ansegen/vnd auff solden bestimpten tag beyden theylen abschrift/auff leidliche belonung
danon geben/vn ein zimlich zeit die sich nach gelegenheyt der sach/für noth
ansehen und ertennen/geben / damit solches an die sachwalter / vnd sonderlich an den gesangen bracht / vn sollen des gesangen beystender dis sal
im gelassen werden/vnd wes dann jeder theil zu/oder in solchen tundschaften reden will/das soll er vor gedachten tundtschafft verhörern / in schrifften gezwisacht/auff einen namhafften tag/den jm die tundtschafft verhörer derhalb nach gelegenheyt der sachen / inn zimlicher zeit ansegen sollen/
fürbringen / vnnd fürter die ein schrift bey den tundschafft verhörern bebalten/vnd die ander dem widertheyl behendigt werden/sein gegenschriffe
ob er will/darauff zuthun.

and a

Daber die partheyen derhalben weiter schreiben wöllen / das alles soll in schrifften geduppliert / vnnd in zeit / so die kundschafft verhöserer darzu bestimmen / beschehen / vnnd doch kein theil einer kundtschafft halb/vber zwo schrifft zuthun/darinn sie alle jhre behelff vnnd note turfft surbringen vnnd damit beschliessen sollen/nicht zugelassen werden. We wer dann sach / das der verhörer / auß mercklichen tressenlichen vnnd bewegenden visachen besinden wurde / das ers gar nicht vmbgehn köndte/

so soll er jegtlichem theyl/noch ein schrifft und nicht mehr/auch in zimlicher fürderlicher zeit zulassen. So dann nun also die tundtschafft verhört/eröfnet/und von beyden theylen / ihr ein/und zureden eindracht und beschlossen werden / soll der tundtschafft verhörer oder Commissarius solchs alles der Oberteyt die ihn zu solcher verhörung verordnet / zum fürderlichsten vbersenden/welche Oberteyt als dann jren ratschlag dem Richter / vor dem solche rechtsertigung hanget / was in solcher sachen zuertennen sein soll / zus schiefen.

Von fundschaffe dest beflagten zu seiner entschüldigung.

Dein beklagter kundschafft und weisung füren wolt/ die ihn von sei- LXXII ner verklagten missehat entschüldigen solt/so dann der Richteusolche erbottene weisung für dienstlich acht / so soll es mit volnfürung der selben auch vorgemelter massen / und darzu wie von solcher ausstürung der unschuld hernach inn dem elj. Artickel anfahend/Item so jemand einer that bekentlich ist / 2c. Und in etlichen Artickeln darnach klärlicher/mehr und weiter funden wirdt/gehalten werden.

Von verzerung der Zeugen.

L'in peinlichen sachen kundschafft fürt/der so einem jeglichen Zeu LXXV.

gen/von gemeinen leuthen und fußgengern für seinen kosten einen
jeden tag/diemen er inn solcher Jeugschafft ist/acht creuner oder so
viel werts / nach eins jeden lands mung gelegenheyt geben. Aber mit andern und mehrern personen soll es derhalb nach erkandnuß der kundschaft
verhörer gehalten werden.

### Rein Zeugen für Recht zuwergleidten.

Sfoll kein parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien LXXVI. vor peinlicher rechtfertigung vergleydt werden/Aber für gewalt mögen die partheyen und Zeugen für Gericht vergleydt werden.

### Das Recht fürderlich ergehn zulassen.

Schen fachen dem Rechten schleunigelich nachgegangen / verholffen LXX VIL und gefehrlich nicht verzogen werde.

Von benennung endliche Rechttage.

Doer klager auff des beklagten eygen bekennen / oder einbrachte LXXVIII. vnnd volnfürte kundtschafft vnnd beschluß? wie obstehet vmb cinen entlichen Rechttag bitt / der sollihm fürderlich ernennt werC if den.

### R. Karls des v. und des H. Romischen

den. Wo aber der antlager vmb den endlichen Rechttag nicht bitten wolt/ fo foll der felb endlich Rechttag auff des betlagten bitt auch ernennet werden.

# Dem beflagten den Rechttag

fertigung straffen will/so soll das zunor drey tag angesagt werden/
bamit er zu rechter zeit sein sunde bedencten / betlagen und beichten
moge/und so er des heiligen Sacraments zuentpfahen begert/das sol man
im on weygerung zureichen schuldig sein/man soll auch nach solcher beicht
pfleglich solche personen zu dem vertlagten in die gefengnuß verordnen/
die ihn zu guten seligen dingen vermanen/und ihm in dem außfüren unnd
sonst nicht zunil trincten geben/dardurch sein vernunfft gemindert werde.

### Verfündung zum Gericht.

IXXX. 20m Gericht foll verkundigt werden / wie an jedem ozt mit guter ge-

# Underredung der Brthenser vor

IXXXI. Po sollen auch Richter und urtheyler vor dem Rechttag alles einbrin gen/höre lesen/daß alles wie hernach in dem clypyj, angezeigt wird/ordenlich beschrieben/unnd für Richter und Ortheyler bracht wer-ben. Darauff sich Richter und Ortheyler mit einander underreden und beschliessen/was sie zu recht sprechen wöllen. Und wo sie zweiselich sein/sollen sie weiter raths pflegen/bei den rechtuerstendigen/und an enden unnd orten/wie zu end diser unser Ordenung angezeygt/und als dann die beschlossen Ortheil zu dem andern Gerichts handel auch aufsschreiben lassen nach der formen wie hernach in dem cyc. ansahend/Item/so nach laut diser unser ser und des heyligen Reichs ordnung/etc. funden wird/damit solliche Dretheyler nachmals auff den endtlichen Rechttag/wie hernach von des nung solcher Ortheyl geschrieben steht/unseumblich also geöffnet werden.

# Pon besitzung vnd beleuttung des endelichen Geriches.

LXXXII. SIT dem Gerichtstag / so die gewohnliche Tagzeit erscheint/mag man das peinliche Gerichemit der gewöhnlichen Glocken beleutten / vnnd sollen sich Richter vnnd Prtheyler an die Gerichts statt fügen / da man

XV

man das Gericht nach guter gewonheit pflegt zusigen/vnd soll der Richter die Ortheyler heissen nidersigen/vnnd er auch sigen/ seinem stabe oder bloß schwerdt/nach ländtlichem herkommen eins jeden orts inn den henden haben/vnd ehrsamlich sigen bleiben/biß zu end der sachen.

#### Dise unser und des Henligen Reichs Ordnung gegenwertig zuhaben auch den Partheien/darinn

ibr notturffe nicht zunerbergen.

fen dise unser ordnung und sanung gegenwertig haben / vn darnach handeln/auch den Partheien/so viel inen zu iren sachen noth ist auff ihr begern/diser unser Dronung underrichtung geben/sich darnach wissen zuhalten/also darmit sie durch unwissenheit derselbigen nicht vertürnt oaber geserd werden. Wan soll auch den Partheien der Artickel/so sie auß die ser unser Dronung notturstig sein/auff jr begern umb leidliche belonung abschrifft geben.

# Von der Frag des Nichters/ob das Geserichters/ob das Geserichters/

Doas Gericht also gesessen ift/somag der Richterjeden Schöffen be LXXXIIIL sonder also fragen. II. ich frag dich ob das endlich Gericht zu peinlicher handlung wol besent sei. Wo dann dasselbig Gericht nicht vn=der siehen odder acht Schöffen besent ist / soll jeder Schöff also antworten/Derr Richter/das peinlich endlich Gericht ist nach laut Reiser Rarls des fünffren/vnd des heyligen Reichs Ordnung wol besent.

#### Wann der beflagt offentlich inn den Stock/ Pranger oder Balseisen gestelle wer-

Pranger oder Dalseijen gestellt wer

Dwider den beklagten die Drtheyl zu peinlicher straff endtlich beschlossen wird/wo dann herkommen ist/ den vbelthater/darnor oder
nach am march oder plans/etlich zeit offentlich in stock/Pranger/oder
Dalseisen zustellen/dieselbig gewonheit soll auch gehalten werden.

### Den beflagten für Gericht zufüren.

Arnach soll der Richter beuehlen/daß der betlagt durch den Mach= LXXXVI.
richter unnd Gerichtstrecht wol vorwatt/für das Gericht bracht
werd.

C tij Don

# R. Karle des v. und des H. Komischen

#### Don beschreien des beflagten.

LXXXVII. To Jt dem beschreien der vbelthater/foll es im selbigen ftuck auff gegen wertigteyt und beger des antlagers nach jedes Gerichtes guter gewonheyt gehalten werden. Wo aber der betlagt unschuldig erfunden wird/also daß der antlager dem Rechten nicht nachtommen wolt/vnd nicht defter weniger der betlagt Rechts begert / fo wer follichs beschreiens nicht noth.

### Don Fürsprechern.

LXXXVIII.

LEXXIII.

Lagern vnnd antwortern / folljedem theil auff fein begern ein Sursprech auf dem Gericht erlaubt werden / dieselben sollen bei jren Lysten den die gerechtigteyt vnnd warheit auch die Ordnung diser unser sa gung fürdern / vnd durch teinerley gefährlich teyt mit wiffen vnnd willen verhindern oder verkeren/das soll in also durch den Richter bei jren pflich= ten benohlen werden/boch daß derselbig Schoff/der also des antlagers Sur fprech gewest / sich hinforter beschlieffens der vetheyl enthalt / vnnd die ans dern Richter und Schoffen nichts desto minder volnfaren sollen / doch soll in der blager und antworter willen fehen ihren Redner auf den Schoffen oder fonft zunemen/oder in felbft zureden/welcher aber eine Redner aufferhalb der geschwornen Gericht Schoffen nimpt / derfelb Redner foll zunor dem Richter schweren/sich mit foldem seinen reden guhalten/wie oben inm difem Articel der Surfprechen halb / fo auf den Schoffen genommen werden/gesantift.

mima

illin

it Baris

modes.

Kris

45004

河道

勒湖 海湖

Item/in dem nechst nachgesanten Articel/ der Flag/foll der Gursprech/ wo erftlich ein A. fehr des tlagers namen / vnnd bei dem B. des betlagten namen melden / fürther bei dem C. foll er die vbelthat / als mord rauberei/ dieberei/brand/oder andere/wie jeder that namen hat/auff das furneft an zeygen. Und ift nemlich zumercten/fo die blag von Ampts wegen gefchebe/ daß allwegen inn einer jeden folden flag zu sampt dem namen des antlas gers/follalfo gefent werden. Blag von der Dberteyt und Ampts wegen.

# Bitt der Fürsprechen der von Ampts wegen oder sonst Hagt.

Berder Richter/A. der antläger/flagt zu 3. dem vbelthater/so ges genwertig vor Gericht fecht/der miffethat halb fo er mit C.geubt/wie of follich tlag vormals voweuch fürbracht ift / vnnd bitt daßihr derfelben flag halb / alle einbrachte handlung vund auffchreiben / wie das als les nach loblicher rechemessiger Reyfer Rarls des funffren und des Deys ligen Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormals genugsamlich gesche ben/fleisig ermeffen woller / vnnd daß darauff der betlagt vmb die vberwunders

XVI

wunden vbelthat/mit endlicher Drtheil vnnd recht peinlich geftrafft werbe/wie fich nach Ordenung gemelter Gericht geburt und recht ift.

Jtem/wo der Sursprech die obgemelte tlag und bitt mundlich nicht re den fund/so mag er die schrifftlich inn das Gericht legen/unnd also sagen/ Derr Richter/ich bitt euch jhr wollet eweren Schreiber des antlägers tlag und bitt/auß der eingelegten zettel offentlich verlesen lassen.

# Was und wie der beflagt durch seinen Für-

Sich gewest/odder des genochsam vberwiesen worden were / wie vor von gnugsamer beweisung und solchem bestendigen betennen tlår lich gesagt ist. So mag er nichts anders dann umb gnad bitten oder bitten lassen/hett er aber der missethat also nicht betennt/oder wo er die angezos gen that betant/vnnd derhalben solche vrsachen fürbracht hett/dardurch er verhoffet vonn peinlicher straff entschildigt zuwerden/so mag er durch seinen Sürsprechen bitten lassen/wie hernach volgt.

Jtem/wo im nechsten nadhnolgenden Artichelein B. steht / foll der be-Elagt bei dem A. der Elager/vnnd bei dem C. die beelagt vbelthat/Eurn gemelt und verstanden werden.

Derr Richter/B. der betlagt antwort zu der betlagten missehat/so durch A. als Kläger wider ihn geschehen ist/die er mit C. geübt haben soll/inn allermassen wie er vormals geantwort hat / vnd genugsam fürbracht ist. Ond bitt/daß ihr derselben beschehen tlag/vnd antwort halb/alle hand lung vnd auffschreibung/wie das alles nach löblicher rechtmessiger Reyser Rarls des fünssten/vnd des Deyligen Reichs peinlicher Gerichts ordnung vormals genugsamlich für vnd einbracht/steisig wolt ermessen / vn daß er auff sein erfundene vnschuld mit endlicher vrtheil vnnd recht sampt erstattung des auffgangen Gerichts tosten vnd schaden ledig ertent werde/vnnd der antläger straff vnnd abtrag halb/nach laut diser peinlichen Reyserlichen Gerichts ordnung / zu endlichem außtrag vor dem Gericht/als ob angezeygt/verpflicht werde.

Item/wo der erlangt fürsprech dise obgemelte antwort und bitt munda lich nicht reden kund/mag er die schrifftlich für den Richter legen/und dise meynung sagen/Derr Richter ich bitt euch laßt des beklagten autwort und bitt/auß diser eingelegten zettel/ewern Schreiber offentlich verlesen / auff solche bitt soll der Richter dem Gerichts Schreiber beuehlen / die gemelten eingelegten zettel zuuerlesen.

Von verneinung der missethat/die vormals

C iiii Wird

30000

A. Karls defiv. und defi H. Nomischen

XCI. Die er doch vormals ordenlichen Rechttag der missethat leugnet ter auch auß solchem bekantnuß inn erfarung allerhand vmbstenbe so viel befunden hett/daß solch leugnen von dem beklagten allein zu vers
hinderung des Rechten wird fürgenommen/wie hieuor im lvj. Artickel/vni
in etlichen Artickeln hernach biß auff den lvij. Artickel von bestendiger ers
kandenuß sunden wird. So soll der Richter die zween geordenten Schopfs
fen/so mit ihm solche verlesene vrgicht vnd bekandenuß gehört haben/ auff
ihre Eyde fragen/ob sie die verlesene wicht gehört haben. Ond so sie ja dar
zu sagen/so sol der Richter in allwegen bei den rechtuerstendige oder sonsk
an orten und enden/als hernachmals angezeygt/raths pslegen/ vnnd nach
dem solliche zween Schoffen in disem fall nicht als Zeugen/sonder als mitzrichter handelen/sollen sie derhalb vom Gericht oder der Ortheil nicht auß
geschlossen werden.

Bie der Richter und Schöffen oder Brthenler nach bens der theil/und allem fürbringen auch entlichem beschluß die Ortheil fassen/und wie auch nachmals die Schöffen oder Ortheyler durch den Richter gefragt werden sollen.

XCII. Dach beyder theyl vnnd allem fürtrag/auch entlichem beschluß der sas chen/sollen der Richter/Schöffen vn Ortheyler alle gerichtliche fürstreg und handlung für sich nemen/mit fleiß besichtigen und erwege/vnd darauff nach jrem besten verstendnuß diser vnser peinlichen Gerichtes ordnung/nach gelegenheit eines jeglichen falls/am aller gleichesten vnnd gemäsigsten vrtheyl in schrift fassen lassen/vnnd so die Ortheyl also versfast/soll darauff der Richter fragen/17. Ich frage dich des rechtens.

Darauff sollen die Schöffen und Brthenlsprecher pugefehrlich also antworten.

x CIII. Per Rithter/ich sprich es geschicht billich auff alles Gerichtlich einz bringen und handlung/was nach des Gerichts Ordenung recht und auff genugsame alles fürtrags besichtigung inn schrifften zu vrtheil verfast ist.

# Wie der Richter die Brtheil öffnen foll.

XCIIII. Diff obgemelten beschluß der Schöffen und Ortheyler / soll der Richter die endtlichen Ortheyl so also in schrifften verfast ist / durch den ge schwornen Gerichtschreiber / in beisein beyder partheien offentlich ver lesen lassen/vnnd woh peinlich straff erkantwird / so soll ordenlich gemelt werde/wie und welche massen die anleib oder leben geschehen soll/ wie dan peinlicher straff halb hernach im citij. Arrickel/vnnd etlichen blettern darnach

XIII

etlichen plettern darnach funden und angezeigt wird. Ond wie der Schrei ber solliche urtheyl die sich obgemelter massen zu öffnen unnd lesen gebürt/ formen und beschreiben soll/wird hernach im eye. Articel funden.

Je vorgesenten rede/so vor Gericht beschehen sollen/lauten als auff X C V. einen blager vnnd auff einen antworter. Aber es ist nemlich zumercten/wo mehr denn ein blager odder ein antworter im rechten stunden/daß alsdann dieselben wörter/wie sich von mehr personen zureden gezimpt/gebraucht werden sollen.

### Wann der Nichter seinen stab zerbrechen mag.

Ann der beklagt endlich zu peinlicher straff geurtheilt wird/solder x CVI. Richter an den orten da es gewonheit/seinen stab zerbrechen/vnnd den armen dem Machrichter beuehlen/vnd bei seinem eydt gebiete/ die gegeben verheil getrewlich zu volnziehen / damit vom Gericht auffste- ben/vnnd darob halten/damit der nachrichter die gesprochen verheyl/mit guter gewarsam und sicherheit volnziehen möge.

### Des Nachrichters fried außzuruffen.

Der Kichter nach der end pretheyl sein stab gebrochen hat / desigleichen auch so der Machrichter den armen auff die Richtstatt bringet / XCVIL
soll der Richter offentlich außruffen oder vertunden lassen/vnd von
der Oberteyt wegen bei seib und gut gebieten / dem Machrichter teynerley
perhinderung zuthun/auch ob im missung/nicht hand anzulegen.

# Frag vnd antwort nach volnziehung

Ann dann der Machrichter fragt ob er recht gericht hab/ so soll der xcvIII. Selbig Richter ungefehrlich auff dise meynung antworten. So du Gericht hast wie urtheil und recht geben hat/so laß ich es dabei blei-

## So der beklagt mit Recht ledig er

Ord aber der beklagt mit Ortheil undrecht ledig erkennt/mit was x CIX. maß das geschehe/und die urtheil anzeigen wurde/dem solt/wie sich geburt/auch gefolgt und nachgegangen werden. Aber des abtrags halb/so der ledig erkant als kläger begeren wird/sollen die theil als dann zu endlichem burgerlichem rechten für das Gericht wie hieruor daruon an gezeigt und gemelt ist/gehalten werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

再興新

#### R. Karls deß v. vnd deß H. Romischen Von vnnotürfftigen/vnnüßen/gefärlichen fragen/so vor Gericht beschehen.

C. Ach dem auch vns angelangt ist / daß bisher an etlichen peinlichen Gerichten / viel vberstüßige frag vnd andingung gebraucht / die zu teiner erfarung der warheyt oder gerechtigteyt noth sein/sonder allein das Recht verlengern vnd verhindern / solche vnd andere vnzimliche misbreuch/so das Recht ohn noth verziehen oder verhindern/oder die leuth geschen/wöllen wir hiemit auffgehaben vnd abgethan haben. Ond wo an die Oberteyt gelangt / daß darwider gehandelt wird / soll sie das ernstlich abschaffen vnd straffen/so offt das zu schulden tompt.

#### Bon leibe straffen/die nicht zum todt oder zu ewis ger gefengtnuß gesprochen werden/vnd von Ampte wegen beschehen.

Jestraff am leyb oder glidern / die nicht zum todt oder ewiger gefengtnuß sein/vnd offentlicher that halb von Ampts wegen geschehen/durch den Richter ertant mögen werde/daruon wird die form
des Vetheyls hernach in dem eyevj. Artictel funden anfahend/Jeem so ein
person/ze.

# Von Beichten und vermanen / nach

211. Ach der verurtheylung des armen zum Tod?/foll man in anderwerdt beichten lassen / auch zum wenigsten ein Priester oder zwen am außfüren/oder außschleiffen bey ihm sein/die ihn zu der lieb Gottes/rechtem glauben und vertrawen zu Gott unnd dem verdienst Christi unsers seligmachers/auch zu berewung seiner sünde vermanen. Wan mag im auch
in dem füren für Gericht und außfüren zum todt stätigs ein Crucifie fürtragen.

# Das die Beichtuätter die Armen befanter war. bezet zu laugnen nicht weisen sollen.

Je Beichtuätter der vbelthäter / sollen sie nicht weisen / was sie mit der warheyt / auff sich selbst oder andere personen betant haben / wis der zulaugnen / wann niemand gezimpt den vbelthätern jre bosheit wider gemeinen nun und frommen leuten zu nachtheil / mit unwarheit bedecten und weiter vbel stercten zuhelffen / wie am vyvj. Artictel anfahend/ Item so ein vberwundner misthäter/ze.meldung beschicht.

Fin

100) 20

協

mijos

nit his

magna jobs L

Xibo

lidut

## Reichs peinlich Gerichts Ordnung. Ein Vorred wie man missethat

XVIII



Annjemand bufern gemeynen gefchrieben Rechten nach / burch ein CIIIL verhandlung dasleben verwurcht hat / foll mann nach guter gewonheyt / oder nach ordnung eines guten rechtuerftendigen Kich= ters/fo gelegenheyt unnd ergernuß der vbelthat / ermeffen fan / die form mind weiß derfelben todtung halten unnd vitheylen. Aber inn fellen darumb / oder derfelben gleichen / vnfer Reyferlich recht nicht fegen oder gulaffen / jemande zum Tode guftraffen / haben wir inn diefer unfer unnd des Reiche Dednung auch teynorley Todeftraff gefent / aber innetlichen miffethaten / laffen die recht peinliche ftraff am leyb oder glidern gu / da= mit dennocht die gestrafften bey dem leben bleiben. Dieselben straff mag mann auch ertennen vnnd gebrauchen / nach guter gewonheyt eyns jeden Lands / oder aber nach ermeffung eines jeden guten verffendigen Richters/als oben von todten geschrieben stehet. Wann unfer Reyfera lich recht / etlich peinlich ftraff fegen / die nach gelegenheyt diefer zeit unnd lande unbequem / und eins theils nach dem Buchftaben nicht wol möglich zugebrauchen weren / darzu auch diefelben recht die form vnnd maß / einer jeglichen peinlichen straff nicht anzeygen / fonder auch guter gewonheyt oder erkantnuß verstendiger Richter beuehlen /pnd inn derfelben willkur fegen/die ftraff nach gelegenheye und ergernuß der vbelthat / auß lieb der gerechtigfeyt

R. Karle des v. und des S. Kömischen

gerechtigkeyt/vnnd vmb geimes nug willen zu ordnen vnd zumachen. Aber sonderlich ist zu merchen/inn was sachen/oder derselben gleichen / vnz serzelich Recht / keynerley peinlicher straff am leben/ehren / leib oder glidern segen/oder verhengen / das Richter vnd Detheyler darwider auch niemand zum todt oder sonsk peinlich straffen. Ond damit Richter vnd Detheyler die solcher Rechten nicht gelehrt sein / mit erkandtnuß solcher straf desto weniger wider die gemelten Rechten/oder gute zulessige gewont heyten handeln/so wird hernach von erlichen peinlichen straffen / wann vn wie die gedachter Recht guter gewonheyt vnnd vernunsst nach geschehen soll/gesagt.

# Von onbenanten peinlichen fellen und straffen.

Cv. Priner ist zumerden/in was peinlichen fellen oder verklagungen/die peinlichen straff in diesen nachnolgenden Artickeln nicht gesent oder genugsam erklart oder verstendig wer/sollen Richter von Ortheyler/so er zu schulden kompt/rathts pflegen/wie inn solchen zufelligen oder vn- uerstendlichen fellen/vnsern Reyserlichen Rechten/ vnd dieser vnser Ordanung am gemessigsten gehandelt vnd geurtheilt werden sol/vnd als dann ihre erkantnuß darnach thun. Wann nicht alle zufellige erkantnuß vnnd straff inn dieser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werden.

# Wie Gottschwerer oder Gottslesterung gestraffewerden soll.

cvi. Deiner Gott zumißt/das Gott nicht bequem ist/oder mit seinen wosten Gott/das ihm zustehet abschneidet / der Allmechtigkeyt Gottes/sein heilige Wutter die Jungfraw Waria schendet / sollen durch die Amptleut oder Richter von Ampts wegen angenommen / eingelegt/vnnd darumb an leib/ leben oder glidern / nach gelegenheyt vnd gestalt der persson vnd lesterung/gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenomsmen vnnd eingelegt ist / das soll an die Oberkeyt mit nottursfriger undersrichtung aller vmbstend gelangen / die darauff Richtern und Vitheylern bescheyd geben / wie solche lesterung den gemeinen unsern Reyserlichen Rechten gemeß / vnnd sonderlich nach inhalt besonderer Artickeln unsers Reichs Didnung gestrafft werden sollen.

# Straff der ihenen so einen geleerten End vor Richter und Gericht meyneydig schweren.

Welcher

平五年 中五年 日本日本日本

des

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

XIX

Fleder vor Richter oder Gericht einen gelerten Weineyd schwert/ cvii. So derselbig Lyd zeitlich gut antrist/ das in dest/ der also fälschlich geschworen hat/nun kommen/der ist zuforderst schuldig/wo er das vermag/solch fälschlich abgeschworen gut dem verlenten wider zukeren/soll auch darzu verleumbt und aller ehren entsent sein. Onnd nach dem im heiligen Reich ein gemeiner gebrauch ist/solchen falschwerern die zween finger damit sie geschworen haben/ abzuhawen/deiselbigen gemeine gezwöhnliche Leibstrast wöllen wir anch nicht andern. Wo aber einer durch seinen falschen Lyd jemand zu peinlicher strast schwüre/ der selbig soll mit der peen/die er fälschlich aust einen andern schwört/gestrasst werden. Wer solche falschschwerer mit wissen/fürsenlich und arglistiglich darzu anrichztet/der leidet gleiche peen.

# Straff der/so geschworen vrphes de brechen.

Richt einer ein geschworene vrphede mit sachen und tahten/darumb er unser Reiserlichen Rechten und diser ordnung nach/zumtodt on das mocht gestrafft werden/derselben todtstraff soll volg geschehen. So aber einer ein vrphede mit sachen/darumb er das leben nicht verwircht hat/fürsenlich und freuenlich verbreche/der soll als ein Weineydiger mit abhawung der hand oder singer unnd anderm/wie im nechst obgemelten Artickel berührt/gestrafft werden. Wo man sich aber weiter missethat vor ihm besorgen müste/ soll es mit ihm gehalten werden/ als im clopvi, heranach daruon geschriben steht/anfahend. Item/so einer ein vrphede freuen lich und fürsenlich verbochen.

### Straff der Zauberen.

D semand den Leuthen durch Jauberey schaden oder nachtheil zu= cix. fügt/soll man straffen vom leben zum todt/vnd man sol sollich straff mit dem sewer thun. Wo aber semand Jauberey gebraucht/vnnd damit niemand schaden gethan hett/soll sonst gestrafft werden/nach gelegenheit der sach/darinnen die Ortheiler raths gebrauchen sollen/wie vom rath suchen hernach geschriben steht.

## Straff schrifftlicher onrechtlicher peins

Pleder jemandt durch schmachbrieff/zu Latein Libel famoß ge= cx.

nannt/die er außbreitet/vnnd sich nach ordnung der Recht mit sei=
nem rechten Tauff und zunamen nicht underschreibt/vnrechtlicher
unschuldiger weiß laster unnd ubel zumist/ wodie mit warheit erfunden
wurden/das der geschmecht an seinem leib/leben oder ehren peinlich ge=

D strafft

R. Karle des v. und des H. Komischen

straffe werden mocht/derselbig boshafftig lesterer soll nach erfindung solder vbelthat / als die Recht sagen / mit der peen / in welche er den unschüldigen geschmechten durch sein bose unwarhafftige lesterschrifft hat bringen wollen / gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwol die auffgelegt
schmach der zugemessenthat in der warheit erfünde/ soll dannoch der auß=
ruffer solcher schmach / nach vermöge der Recht und ermessung des Rich=
ters/gestrafft werden.

# Straff der Münkfälscher/ond auch dero so ohn babend Freiheit mungen.

Midreierley weiß wirdt die Wung gefälscht/Erstlich/wann einer be-CXI. trieglicher weiß eins andern zeychen darauff schlecht. Jum andern owann einer vnrecht Wetal darzu seit. Jum dritten/so einer der mung ihre rechte schwere gesehrlich benimpt/solche Wungfälscher sollen nachuolgender massen gestrafft werden. Hemlich/welche falsche mung machen/zeygen/oder dieselbigen falsch munn auffwechseln oder sonft zu fich bringen/ und widerumb gefehrlich und bofihafftiglich dem nech ften zu nachtheil wissentlich außgeben / die sollen nach gewonheit auch sangung der Recht/mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden/die ihre Deuser darzu wissentlich leyben/dieselben Deuser sollen sie damit verwircht Welcher aber der Wünnihre recht schwere / gefehrlicher weiß be= nimpt /oder auch ohn habende freiheyt mungte / der foll gefencklich einges legt/ vnd nach rath am leib oder gut/nach gestalt der sachen gestrafft wer= den. Wo aber jegendt einer eins andern Wung vmbbreget/oder widerumb in Tigel brecht/vnd geringe Wung darauf macht/der foll an leib oder gut nach geftalt der fachen geftraffe werden. Go aber mit der Derrichaffe willen und wiffen das geschehe / so soll dieselbig Derrschafft ire mung freiheyt verwircft und verloren haben.

# Straff der ihenen so falsch Sigel / Brieff/ vr. bar/Kenth oder Jinsbucher oder Register machen.

CXII. Die falche Sigel / Brieff / Instrument / vrbar / renth oder Jinkbucher oder Register machen / die sollen an leib oder leben / nach dem
die fälschung viel oder wenig boßhafftig und schädlich geschicht /
nach rath der verstendigen / oder sonst als zu end diser ordnung vermeldet / peinlich gestrafft werden.

Straff der fålscher mit maß/wag vnd
Rauffmanschafft.

Welcher

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XX

Plcher bößlicher und gefehrlicher weiß/maß/wag/gewicht/spece= CXIII.

Frey oder ander tauffmanschafft/felscht/unnd die für gerecht ge=
braucht und außgibt/der soll zu peinlicher straff angenommen/im
das Land verbotten/ oder an seinem leib/ als mit ruthen außgehawen
oder dergleichen/nach gelegenheit und gestalt der vberfahrung gestrafft
werden/und es möcht solcher falsch als offt größlich unnd boßhafftig ge=
schehen/das der thater zum tode gestrafft werden soll/alles nach rath/wie
zu end diser ordnung vermeldet.

Straff der ihenen die fälschlich und betrieglich

vndermarchung/reynung/mal/oder marct-

Elcher boflicher vnnd gefehrlicher weiß/ein undermarchung/rey CXIIII.
nung/mahl oder marchtein verrückt/abhawet/abthut/oder verz
åndert/der foll darumb peinlich am leyb nach gefehrligkeyt/groß/
gestalt und gelegenheyt der sachen und person nach rath gestrafft werden.

Straff der Procuratorn so ihren Parthenen zu nachtheil gefehrlicher fürsenlicher weiß den wis dertheylen zu gut handlen.

Dein Procurater fürsenlicher gefehrlicher weiß seiner Parthey inn CXV. bürgerlichen oder peinlichen sachen zu nachtheyl / vnnd dem wider= theyl zu gut handelte/vnnd solcher vbelthat vberwunden würde/der soll zu forderst seinem theyl / nach allem vermögen seinen schaden so er solecher sachen halb empfecht/widerlegen / vnd darzu in pranger oder halbey= sen gestelt/mit ruthen außgehawen/des Lands verbotten/oder sonst nach gelegenheyt der mißhandlung in andere weg gestraffe werden.

# Straff der vukeuschhent/ so wider .

Dein mensch mit einem viehe/mann mit mann/weib mit weib vn= CXVI. teusch treyben/die haben auch das leben verwircht/vnnd man soll sie der gemeynen gewohnheyt nach/mit dem fewer vom leben zum todt richten.

Straff der onfenschhent mit nahend

D ij Go

### R. Karls des v. und des H. Komischen

CXVII.

Deiner unteufch mit feiner Stiefftochter / mit feine Sone Wheweib/ oder mit feiner Stieffmutter treibt / in folden und noch nabern fipt. Schafften foll die straff/wie dauon in unferer vorfahrn unnd unferen Reyferlichen gefchriben Rechten gefent/ gebraucht/vnnd derhalb bey den rechtuerftendigen rathe gepflegt werden.

# Straff der ihenen so Eheweiber oder Jungframen entführen.

CXVIII. Soiner jemand sein Lheweib / oder ein vnuerleumbre Jungfrawens wider des Ehemans oder des chelichen Vatters willen / einer vnehrlichen weiß entführet / darumb mag der Eheman oder Datter / vn= angeschen / ob die Ehefraw oder Jungfraw ihren willen darzu gibt/peinlich flagen/vnd foll der thater/ nach fanung unfer vorfarn und unfer Key ferlichen Rechten darumb geftraffe / und derhalb bey den Rechtuerftendis genrathe gebraucht werden.

### Straffder nothzucht.

D jemand einer vnuerleumbten Ehefrawen/ Widwen oder Jungframen/mit gewalt vnnd wider jren willen/jhr Jungfrewlich oder frewlich ehr neme / derfelbig vbelthater hat das leben verwircht/vnd foll auff betlagung der benötigten in aufführung der mißthat/einem rau ber gleich/mit dem Schwerdt vom leben zum todt gericht werden. So fich aber einer folches obgemelts mißhandels freuenlicher vnnd gewaltiger weiß/gegen einer vnuerleumbten Framen oder Jungframen understun-de/vnnd sich die Fram oder Jungfram sein ermehrte/oder von solcher befdwernuß fonft errett wurde/ derfelbig vbelthater foll auff betlagung ber benögtigten/in aufführung der mifhandlung/nach gelegenheyt und geftalt der perfonen und underftanden miffethat geftraffe werden/unnd fols len darinn Richter unnd Driheyler rathe gebrauchen/wie vor in andern fellen mehr gefentift.

### Straff des Chebruchs.

CXX. Sein Ehemann einen andern vmb des Ehebruchs willen/den er mit seinem Eheweib verbracht hat / peinlich betlagt vnnd des vberwindet / derfelbig Whebrecher fampt der Whebrecherinn follen nach sage unser vorfahren / unnd unfer Regferlichen Rechten gestraffet wer-

Jtem/das es auch gleicherweiß in dem fall/ fo ein Eheweib jren mann oder die perfon/damit der Phebruch volnbracht hett / betlagen wil/gehals ten werden solle

Straff

# Reichs peinlich Gerichts ordnung. Straff des obels das in gestalt zwi

XXI

facher Whe geschicht.

Dein Pheman ein ander Weib/oder ein Pheweib ein andern mann/ CXXI. in gestalt der heyligen Phe bey leben des ersten Phegesellen nimpt/ welche vbelthat dann auch ein Phebruch und grösser dann dasselbig laster ist/vn wiewol die Reyserlichen Recht/auff solche vbelthat kein straff am leben senen: So wöllen wir doch/welcher solchs laster betrüglicher weiß/ mit wissen vnnd willen vrsach gibt und volnbringet/das die nicht weniger/ dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der ihenen so ihr Cheweiber oder Kinder durch boses gemeß willen/willigklich zu unken=
schen werden verkauffen.

Djemand sein Bheweib oder Kinder/vmb einicherley genieß willen/ CXXII. wie der namen hett/williglich zu unehrlichen unteuschen un schend= lichen werden gebrauchen lest/der ist ehrloß/und soll nach vermöge gemeyner Rechten gestrafft werden.

# Straff der verkuplung und helffen

Ach dem zum dickermal/die vnuerstendigen Weibsbilde/vnd zuwer CXXIII. die vnschüldigen Weydlin/die sonst vnuerleumbte ehrliche personen seind/durch etliche bose Wenschen Wann vnd Weyder/doser betrüg-licher weiß / damit ihn ihr Jungsrewlich oder Frewlich ehr entnommen/zu sündlichen sleischlichen werden gezogen werden / dieselbigen doßhafftigen Rupler vnnd Ruplerin/auch die ihenen so wissentlicher gefehrlicher vnnd boshafftiger weiß ihre Deuser darzu leyhen / oder solches in ihren Deusern zubeschehen bestatten / sollen nach gelegenheyt der verhandlung vnd rath der Rechtuerstendigen/es sey mit verweysung des Lands/stellung in pran ger / abschneydung der ohren / oder außhawung mit ruthen / oder andern gestrafft werden.

#### Straff der Verrateren.

Stelcher mit boßhaffriger verräteren mißhandelt/soll der gewondent CXXIII.

Snach/durch viertheylung zum tode gestrafft werden. Wer es aber
ein Weybsbilde/diesolt man ertrencten/vnd wo solche verrätheren
grossen schaden oder ergernuß bringen mocht/ale so die ein Land/Statt/
seinen eygen Derren/bethgnossen/oder nachet gesipten Freund betreffe/so

D iij mag

R. Karls des v. und des H. Kömischen

mag die straff durch schlaissen oder zangenreissen/gemehrt/vnnd also zu tödtlicher straff gesührt werden. Es möcht auch die verräteren also gestallt sein/man möcht einen solchen misthäter erstlich töpffen und darnach vierstheylen/das Richter und Ortheyler nach gelegenheit der that ermessen und ertennen/vnnd wo sie zweineln/rath suchen sollen. Aber die jhenen/durch welcher vertundtschafftung Richter oder Oberteyt die vbelthäter zu gesbürender straff bringen möchten/das mag on verwirchung einicher straff geschehen.

Straff der Brenner.

CXXV. Tem die boßhafftigen vberwundene Brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.

#### Straff der Rauber.

most M

Orfahen/vend verferer gemeyner Renber/soll nach vermög unser Dorfahen/vend unserer gemeyner Reyserlichen Rechten/mit dem schwert/oder wie an jedem orth in disen fellen mit guter gewohnheze hertommen ist/doch am leben gestrafft werden.

# Straff der ihenen so auffrhur des Dolcksmachen.

CXXVII. Deiner in einem Land/Statt/Dberteyt oder gebiet gefehrliche fürfenliche und boßhafftige auffrhuren des gemeynen Volcts wider die
Dberteyt macht/und das also auff ihn erfunden würde/der soll nach
größ und gelegenheyt seiner mißhandlung je zu zeiten mit abschlagung sei
nes haupts gestrafft/oder mit ruthen gestrichen / unnd auß der Land/ gegend/Gericht/Statt/Slecten oder Gebiet / darinnen er die auffruhren erwectt/verweißt werden/darinn Richter unnd Verheyler gebürliche rathe/
damit niemands unrecht geschehe / unnd solch bößlich emporung verhüt/
psiegen sollen.

# Straff der ihenen so bößlich

CXXVIII. 21 Ach dem sich vielfaltig begibt/daß mutwillige personen/die leuth wis der recht und billigteit betröhen/ entweichen un außtretten/ und sich an end un zu solchen leuten thun/da mutwillige beschädiger/enthalt/ hulff/fürschub und beystandt sinden/ von denen die leuth je zu zeiten wider recht und billigteyt merchlich beschädigt werden/ auch fahr unnd beschädisgung

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XXII

gung von denselben leichtfertigen personen warten muffen/die auch mehr= mals die leuth/durch folche drohe und forcht wider recht und billigfeit drin gen / auch an gleich vnnd recht fich nicht laffen benügen/derhalb folche für recht L'andzwinger gehalten werden follen. Dierumb wo diefelben an verdechtliche end/als obsteht / außtretten/die leuth bey zimlichem rechten und billigteyt nicht bleiben laffen / fondern mit bemelten außtretten / von dem rechten und billigkeyt zubedrohen oder schrecken unterstehn / dieselben wo sie in gefending tamen / follen mit dem schwert als Landzwinger vom leben zum todt gericht werden / vnangeschen / ob sie sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Defigleichen folles auch gehalten werden gegen den ihenen / die sich sonst durch erliche werch mit der that zu handeln under= ftehn. Wo aber jemand auf forcht eines gewalts/ vnnd nicht der meynung gemeynt vom rechten zudringen/an vnuerdachtliche ende entwich/der hat Dardurch dise vorgemelte straff nicht verwircht / vnnd ob darinn eynicher= ley zweinel einfiel/foll vmb weitter underrichtung an die rechtuerstendigen oder sonft/wie hernach gemelt wird/ gelangen.

# Straff der ihenen/ so die leuth boß,

Sen richtet man mit dem schwert vom leben zum todt. Doch ob
eyner seiner vhede halb von vns oder vnsern Machtomen am Reich
Romischen Reysern oder Ronigen erlaubnuß hett/oder der /den er also
beuehdet / seiner gesipten / Sreundschafft oder Derrschafft / oder
der ihren seind wer / oder sonst zu solcher vhede rechtmessig ge=

drungene vrsach hett / so sol er auff sein außführung dersel=
ben guten vrsachen / peinlich nicht gestrafft werden.

In solchen sellen und zweineln / soll bey den recht=
uerstendigen vnnd an enden vnnd orten/
wie zu end diser vnser ordnung

angezeygn raths ge=
braucht wer=
ben.

# Gernach volgen etliche bose tode tungsvinn von straff derselben

Thâter.

D iiij

Prft.

#### A. Karls dest v. und dest H. Kömischen Erstlich von straff der/die mit gifft oder venen heimlich vergeben.

CXXX.

Er jemand durch gifft oder venen ahn leib oder leben beschedigt ist es ein mannsbild der soll einem fürgesanze ten Wörder gleich mit dem radt zum todt gestrafft werz den. Thet aber ein solche missethat ein Weibsbilde die soll man ertrencken oder inn andere weg nach gelegenheyt vom leben zum todt richten. Doch zu mehrer forcht anzernsstellen solche boshaffrige misthetige personen vor der endlichen todtzstraff geschleyst oder etlich griff in ihre leyb mit gluenden zangen gegeben werden viel oder wenig / nach ermessung der person vnnd todtung / wie vom mordt deshalb gesentist.

Straff der Weiber sojhre Kinder todten.

CXXXI.

Sheimlicher/boßhafftiger/williger weiß ertodtet/die werden gewonlich lebendig begraben und gepfäler. Aber darinnen verzweyfelung zunerhüten/mögen dieselben ubelthäterinn in welchem Gericht die
bequemlichert des wassers darzu vorhanden ist/ertrenetet werden. Woaber solches ubel offt geschehe/wöllen wir die gemelten gewohnhert des vergrabens unnd pfälens/umb mehr forcht willen/solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen/oder aber das vor dem ertreneten die ubelthäterinn mit
glüenden zangen gerissen werde/alles nach rath der rechtuerstendigen.

Daber ein Weibsbild/als obsteht/ein lebendig gliedmessigtindlein/ das nachmals todt erfunden/heimlich geborn vnnd verborgen hett/ vnnd so dieselbig ertundigte Wutter defihalb bespracht wurd / end= schüldigungs weiß fürgeben / als dergleichen je zu zeiten / an vns gelangt/ wie das Kindlinohnihr schuld todt von ihr geborn sein solt / wolt sie dann follich ihr vnfchuld durch redlich gut vrfachen/vnd vmbftende durch tundschafft außführen / damit folles gehalten bund gehandelt werden / wie am lyviiij. Artictel anfahend / Jrem/ so ein Betlagter tundschafft/zc. funden wirdt / auch deßhalb zu weitter suchung / anzeigung geschicht / wann ohn obbestimpte genugsame beweysung / ift der angeregten vermeynten entschüldigung nicht zuglauben / sonst mocht sich ein jede thaterinn mit eynem folden gedichten fürgeben ledigen. Doch fo ein Weybsbild ein le= bendig gliedmessig Rindlein also heimlich tregt/auch mit willen allein/ vund ohne hulff andere Weiber gebirt / welche ohn hulffliche geburt mit todtlicher verdechtlicheyt geschehen muß. Goift defihalb tein glaublicher prfach/dan das diefelbig mutter durch boßhafftigen fürfan vermeynt/mit todtung des unschuldigen tindleins / daran fie vor in oder nach der geburt schuldig wird / ihre geubre leichtuertigteyt verborgen zuhalten. Darumb wann ein folche Worderinn auff gedachter ihrer angemaften unbeweisten

addition to

Inliend

**make** 

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXIII

weisten freuenlichen entschüldigung bestehn bleiben wolt/ so soll man sie auff obgemelte genugsame anzeigung bestimpts unchristlichen unnd unsmenschlichen erfunden ubels unnd mords halber/ mit peinlicher ernstlischer frag zu besendenuß der warheytzwingen. Auch auff besendenuß desselben mords zu endlicher todtstraff/als obstehet urtheylen. Doch wo eins solchen Weibs schuld oder unschuld halb gezweinelt wird/ so sollen die Richter unnd Ortheyler/mit anzeigung aller umbstende bey den rechtuersstendigen oder sonst wie hernach genelt wird/raths psiegen.

Straff der Beiber/so jhre Kinder/omb das sie der abkommen in gefehrligkeit von inen legen/die also gefunden und ernehrt werden.

Trem so ein Weib ihr Rind/vmb das sie des abkomm/von ihr legt/ CXXXII, vnd das Rind wird funden vnd ernehrt/dieselbig Wutter soll/wo sie des vberwunden vnd beretten wird / nach gelegenheyt der sach vnd rath der verstendigen gestrafft werden. Stirbt aber das kind von solchem hinlegen/so soll man die Wutter / nach gelegenheyt des geschrlichen hinlegens an leib oder leben straffen.

# Straff der ihenen/ so schwangern Beibe, bilden Rinder abereiben.

Cem/sojemand einem Weibsbild durch bezwang essen oder trinden/ CXXXIII. Sein lebendig Rind abtreibt / wer auch mann oder weib unfruchtbar macht/so solch ubel fürsenlicher und boßhafftiger weiß beschicht / soll ber mann mit dem schwerdt/als ein todtschläger/und die fraw/so sie es auch an jhr selbs thete/ertrenctt/oder sonst zum todt gestrafft werden. So aber ein tind/das noch nicht lebendig wer / von einem weibsbild getriben wurd/ sollen die urtheyler der straff halber bey den rechtuerstendigen/oder sonst/ wie zu end diser ordnung gemele rathts pflegen.

# Straff so ein Arkt durch sein

Tem/so ein Arnt auß unfleiß oder untunst / und doch unfürsenlich je= CXXXIIII.

mand mit seiner Arnney todtet / erfind sich dan durch die gelerte und

verstendigen der Arnney bas er die arnney leichtfertiglich unnd ver=

wegenlich mißbraucht/oder sich ungegründter unzulesiger arnney/die jm

nit gezimbt hat understanden / un damit einem zum todt ursach geben / der

soll nach gestalt und gelegenheyt der sachen / unud nach rath der verstendi=

gen gestrafft werden / und in disem fall allermeist achtung gehabt werden /

auff

#### R. Rarle defiv. und deft . H. Romischen

auff leichtfertige leuth die sich Arnney understehen / unnd der mit teinem grund gelernet haben. Dett aber ein Arnt solche todtung willigtlich gethan/ so wer er als ein fürsenlicher morder zustraffen.

#### Straff engner tödtung.

CXXXV. Panjemand beklagt und in recht erfordert oder bracht würde/von sachen wegen / so er der uberwunden sein leib und gut verwircht hetzte / unnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertoot / deß Erben sollen in disem fall seins guts nicht vehig oder empfengklich / sondern solch Erb unnd Gütter der Oberkeyt / der die peinlichen straff / buß unnd fell zustehen/heymgefallen sein. Wo sich aber ein Person ausserhalb obgemelter offenbaren ursachen / auch in fellen da er sein leib allein verwircht oder sonst auß krancheiten des Leibs Welancolei / gebrechlichkeye ihrer sinn / oder ander dergleichen blodigkeyten selbs todtet / derselben Erben sollen deßhalben ahn ihrer erbschafft nicht verhindert werden / unnd dat wider kein alter gebrauch / gewohnheyt odder sanung statt haben/sondern hiemit reuoeitt/cassitt unnd abgethan sein / unnd in disem unnd andern dergleichen fellen / unser Reyserlich geschrieben Recht gehalten werden.

# So einer ein schädlich Thier hett das jemands entleibt.

西京司

state and

CXXXVI.

At einer ein Thier/das sich dermassen erzeygt/oder sonst der art unnd eygenschafft ist / dardurch zubesorgen ist / das es den Leuthen an leib oder leben schaden thun mocht / soll der Derr des selben Thiers solch thier von ihm thun/dann wo solch thier jemand schaden thet oder entleybt/ soll der Derr des Thiers darumb nach gelegenheyt unnd gestalt der sachen und rath der rechtuerstendigen/oder an enden/als hernach vermeldet / gestrafft werden / und souil dester mehr so er zunor von dem Richter oder and der Dberteit des zunor vermandt oder gewarnet wurde.

# Straff der Morder und Todtschläger die fein gnugsam entschüldigung haben mögen.

CXXXVII.

In jeder Wörder oder Todtschläger/wo er deshalb nicht rechtmessig entschüldigung außsichten kan/hat das leben verwircht Aber nach gewonheyt etlicher gegend / werden die fürsenlichen Wörder vnnd Tödtschläger einander gleych mit dem radt gericht / darinnen soll underscheyd gehalten werden. Ond also das der gewohnheyt nach/ein fürsenlicher mutwilliger Wörder mit dem rade / unnd ein ander der ein todtschlag / auß gechheit unnd zorn gethan / unnd sonst auch gemelte

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXIIII

rentschüldigung nicht hat / mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen. Onnd man mag in fürgesentem mord / so der an hohen treff lichen personen des theters eigen Derren / zwischen Eheleuthen oder nahendt gesipten Freunden geschicht/durch etlich leibstraff als mit zangen reisen / oder außschleysfung vor der endlichen todtung vmb grosser forcht willen die straff mehren.

Von volaugbarn todeschlegen die auß solchen vesachen geschehen/so entschüldigung der straff auff ihnen tragen.

Sgeschehenje zu zeiten entleibung / vnnd werden doch die jhenen / so CXXX solch entleibung thun / auß guten vrsachen / als etlich allein von pein- vill. licher vnnd burgerlicher straff entschuldiget. Unnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gerichten / die der Recht nicht ge- lernt haben / in solchen fellen dester rechtmessiger zuhalten wissen / vnnd durch vnwissenheit die leuth nicht beschwern oder verturgen. So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesant / wie hernach volgt.

# Erstlich von rechter notwehr/ wie die entschüldigt.

Dielcher ein rechte notwehr / zu rettung seins leibs vnnd lebens thut / CXXXIX.

vnnd den jhenen /der jhn also benötigt in solcher notwehr entleibt /
der ist darumb niemands nichts schüldig.

#### Was ein rechte notwehr ist.

Deiner jemand mit einem todtlichen waffen oder weht vberlaufft/ CXL. anficht oder schlecht/vnnd der benotigt kan füglich ohn fehrligkeyt oder verlenung/seines leibs/lebens/ehr vnd guten leumuts nicht ent= weichen/der mag sein leib vnd leben ohn alle straff durch ein rechte gegen= wehr retten. Onnd so er also den benotiger entleibt/ist er darumb nichts schüldig/ist auch mit seiner gegenwehr/bis er geschlagen wirdt zuwarten nicht schüldig/vnangeschen ob es den geschriben Rechten vnd gewonheyeten entgegen wer.

Das die notwehr bewisen werden soll.

Welcher

R. Karls dest v. und dest S. Nomischen

CXLI. Elder sich aber nach erfindung der that/einer gethaner nothwehr berhumbt oder gebrauchen wil/vnd der antläger der nicht gestendig ist/solegt das Recht dem Chater auff solche berühmbte nothwehr/ obgemelter massen/zurecht genug zubeweisen/beweist er die nicht/
er wird schüldig gehalten.

# Wann und wie in fachen der nothwehr die weisung auff den antläger tompt.

**Indian** 

with the same

はない

**Wicks** 

CHIND

in ho

at his

Hala

da ka

lottic

Ding Dalud

四世

ful mi

D der antleger der ersten todtlichen anfechtung oder benötigung/ darauff / als obsteht / die notweer gegrundet / betentlich ist oder bestendig nit verleugnen tan / vnd dagegen fagt/ das der todtschlager darumb fein rechte entschuldigte notwehr gethan habe foll/wann der ent leibt hett fürgewenter bekentlicher anfechtigung oder benöttigung/recht messige vesach gehabt/als geschehen mochte. So einer einen unteuscher weset halben bey seinem ehelichen Weib / Tochter oder an andern bosen ferefflichen vbelthaten funde / vnnd darumb gegen demfelben vbelthater todlich handlung / zwang oder gefendniß wie die recht zulassen / fürnem/ oder dementlegbten hett geburt den verklagten todtschläger / von ampts wegen zufahen/vnd die notturfft erfordert ihn mit waffen folder gefenctnuß halb zubedrohen/zwingen und notigen/das er alfo in recht zulessiger weiß gerhanhett / oder fo der kläger in difem fall ein folche meinung fürgeb/das der angezogen todtschläger darumb tein rechte notwehr gethan hett / wann er des entleibten/als er ihn erschlagen hett / gang machtig vnd von der benotigung/erledigt gemeft/oder meldet daß der entleibt/nach gethaner erften benötigung gewichen/bem der todtichlager auf freihem vnd ungenörer ding nach genolgt/ und in allererst in der nachuolg erschlagen hett. Wehr/ so fürgebendt wird/der todtschläger wer dem benötigten wol füglicher weiß vnnd ohn fehrligheit feins leibs/lebens/ehren vnnd guten leumuths halben entwichen/darumb die entleibung durch den verflagten todtschläger wicht auß einer rechten entschuldigten not wehr/sondern boß= lich geschehen wer/ vnnd darumb peinlich gestrafft werden solt/20 Golch obgemelt und ander dergleichen fürgeben/ soll der antläger/ wo er des genieffen wil gegen erfindung/das der todschlager durch den entleibten/erft lich als vorsteht benötigt worden ist/beweisen/vnnd so er eine derselben ob. gemelten oder ander dergleichen rechtmessigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benotigung genugsam beweißt/so tan sich solcher todtschläger keiner rechten oder ganglichen entschuldigten notwehr behelffen/vnangeschen/ob außgeführt oder bestanden wird/dasin der entleibt (als vor von der notwehr geschrieben steht) erstlich mit einer tödlichen wehr angefochten ond benötigt hat. Go aber der Rlager der erften erfunden benötigung halb/tein folche rechtmessige verursachung beweiß/ sonder der verktagt-todtschläger seiner berhumbten nothwehr hab auffündig macht/das er von dem entleibten mit einer tödtlichen wehr/

### Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

XXV

als vor von rechter nothweer gesant ift/erstlich angesochten worden wer. So ist die nothweer durch den vertlagten Todtschleger außgesürt/vnd soll doch gemelte tundschafft beyder theyl mit einander zugelassen vnd gestelt werden. Temlich ist hierinn zumerchen/so einer der ersten betötigung halb redlich vrsach zur nothweer gehabt/vnnd doch inn der that nicht alle vmbestende/die zu einer gannen entschuldigten notweer gehören/gehalten hett/ist noth gar eben zuermessen/wie viel oder wenig der thäter zur that vrsach gehabt habe/vnd das fürter die straff an leib/leben/oder aber zu buß vnnd besserung ertandt werd/alles nach sonderlicher rathgebung der rechtuersstendigen/als hernach gemelt wird / wann dise fell gar subtile underscheyd haben/darnach hierinn anderst vnd anderst schwerlicher oder linder geurstheylt werden soll/welliche underscheyd dem gemeynen Wann verstendlich nicht zu ertleren seind.

### Von entleibung das niemands anders gesehen

hat/ vnd ein nothweer fürgewendt würde.

Deiner jemand entleybt / das niemand gesehen hat / vnnd wil sich ei= CXLIII. ner nothweer gebrauchen/der im die Rlager nicht gestehn in solchen fellen ift anzuschen der gut vnnd bof stand jeder person / die statt da der todschlag geschehen ift / was auch jeder für wunden vnnd weer gehabt/ und wie sich jeder theil in dergleichen fellen / vor unnd nach der that gehal= ten hab/welcher theyl auch auf vorgehenden geschichten mehr glaubens/ prsach/bewegung/vortheils oder nun haben mog den andern an dem orth als die that geschehen ist/zuerschlagen oder zubenotigen. Darauf tan ein guter verftendiger Richter ermeffen/ob der fürgewendten notweer zuglau ben fey vnnd wo die vermuttung der nothweer wider die betentlichen that fatt baben foll / fo muß diefelbig vermuttung gar gut farct beftendig vrsach haben/aber der thater mocht wider den entleibten souil boser / und sein felb halb fo vil guter starcter vermuttung darbringen, im wer der notweer zuglauben. Golde vrfach alle zuertleren / tan durch dife ordnung nit wol grundlich vnnd jederman verstendlich beschehen. Aber nemlich ift zumercten/das inn disem fall/aller obgemelten vermuttung halb / die beweisung dem thater auffgelegt werden foll. Doch vnabgeschnitten dem Klager die weisung/ die er darwider fürbringen wolt / vnnd wo diser fall vorgemelter maffen redlich zweifel hat / foift noth inn der verheil der verftendigen rath mit fürlegung aller ombstende stattlich zugebrauchen. Wann sich difer fall / mit gar vil zweiffels und underschied für unnd widder die berumbten nothweer begeben mag / die vor der geschicht wicht all zubedencken oder zu=

Von berümbter notweer gegen en

-me modocolog andling annah nem Weibsbild.

E

26



\modad

### R. Karls des v. und des H. Römischen

CXLIIII.

Beiner ein Weyb erschlug / vnd sich einer notweer berümbt in einem solchen fall ist außgufüren vnd anzusehen die gelegenheit des Weibs vnd Wans / auch ihrer beyder gehabter weer vnd that / vnnd darinn nach rath der rechtuerstendigen/wie hernach stehet/zu vrtheylen. Dan wie wol nicht leichtlich ein Weib einen Wan zu einer entschüldigten nothweer vrsachen mag / so wer doch müglich das ein grausam Weib einen weichen Wan/zu einer nothweer dringen möcht/vnd sonderlich/ so sie sorgliche vnd er schlechtere weer hett.

### So einer inn rechter nothwehr einen ons

schuldigen wider seinen/deß thaters willen entleibt.

CXLV.

Seiner inn einer rechten bewisen nothweer wider seinen willen einen unschüldigen mit stichen / streichen / würffen oder schiessen / so er den nötiger meynt / treffe unnd entleibt het / der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

### Bon ongenärlicher entleybung/ die wider ens

nes Todters willen geschicht aufferhalb ei=

note i

habe trabi

dimi

CTIVI

Deiner ein zimlich vnuerbotten werck an einem ende ober orth/ba fold werd zuüben zimlich ift/thut/vnnd bardurch von ungeschich= ten gang ungenarlicher weiß/widder des Thatters willen jemandt entleibt / derfelbig wird inn viel wege / die nicht möglich zubenennen sein/ Onnd damit difer fall dester leichter verstanden / seigen entschüldigt. Lin Balbierer schiert einem den Bart in seyner ftu= wir dife gleichnuß. ben / als gewohnlich zuscheren ift / vnnd wirdt durch einen also gestoffen odder geworffen / bas er dem fo er schirt / die Gurgel widder seinen willen abschneider. Ein ander gleichnuß fo ein Schun inn einer gewohnlichen zielftatt fteht odder fint / vind zu dem gewohnlichen Blat fcheuft/vind ce laufft ihm einer under den fcbuß / oder ihm left ungenarlicher weiß und wi= der seinen willen sein Buchf oder Armbroft/che und er recht anschlecht und abtompt / vnnd scheuft also jemandt zu todt / dise beyde seind entschuldigt. Underftund fich aber der Balbierer an der gaffen oder fonft ahn einer vn= gewonlichen fatt jemand gufcheren/odder der Schung an einer dergleichen ungewohnlichen fatt/da man sich versehen mocht das leuth wanderten zu Schieffen/oder hielt fich der Schun inn der zielftatt unfürsichtiger weiß/und wurd also von dem Balbierey / oder dem Schunen / als obstehet /jemandt entleibt / der Thatter keiner wird gnug entschuldigt. Aber dannocht ift mehr barmbernigteis bey folden entleibungen/ die vngefahrlich auf geils heyt oder unfürsichtigteyt / doch wider des Chatters willen geschehen/ 3u= haben/ Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XXVI

haben/bann was arglistig und mit willen geschicht. Ond wo solche entleybung geschehen/sollen die Ortheyler bey den verstendigen/so es vor ihn zuschulden kompt/ der straff halbrathspslegen. Auß disen obangezeigten gleichnussen mag in andern unbenannten sellen ein verstendiger wol merden und erkennen/was ein ungenärliche entleybung ist/und wie die enschul digung auss ihrtregt. Ond nach dem dise fell offt kommen/ unnd durch die unuerstendigen darinnen etwo gar ungleich gericht wird ist die angezeigte kurge Erklärung unnd Warnung derhalb auß guten ursachen geschehen/ damit der gemeyn Wann etwas verstands der rechten darauß neme. Jedoch haben dise fell zu zeiten gar subtil underscheyd / die dem geniegnen Wann/so ahn den peinlichen Gerichten sigen / verstendig oder begreislich nicht zumachen sein / Dierumb sollen die Ortheyler in disen obgemelten sellen allen (wann es zuschulden kompt) angezeigter Erklärung halb / der vorgemelten verstendiger leuth rath nicht verachten / sonder gebrauchen.

> Go einer geschlagen wird vnnd stirbt/ vnd man zweiffelt/ob er an der Wunden gestorben sey.

Deiner geschlagen wird/vnd vber etlich zeit darnach sturb/also das CXLVII.

3 weifelich wer / ob er der getlagten streich halb gestorben wer oder
nicht/in solchen fellen mögen beide theil (wie von weisung gesant ist)

tundschafft zur sach dienstlich stellen/vnd sollen doch sonderlich die wund=
ärnt der sach verstendig und andere personen/die da wissen/wie sich der ge=
storben nach dem schlagen und rumor gehalten hab / zu zeugen gebraucht
werden / mit anzeigung / wie lang der gestorben nach den streichen gelebt
habe/vnd in solchen vrtheylen/die vrtheyler bey den rechtuerstendigen / vn
an enden und orten/wie zu end diser unser ordnung angezeigt / raths psle=
gen.

Straff der ihenen / soeinander inn morden schlahen und rumorn/ fürsenlich oder unfürsenlich beystand thun.

Detlich personen mit fürgesentem und vereinigtem willen und mut/ cxlviii, jemand bößlich zu ermorden einander hülff un beystand thun/diesel- ben thäter alle haben das leben verwürcht. So aber etlich person unsgeschichts in einem schlagen oder gesecht/bey einander weren/einander helf sen/ und jemand also on genugsam ursach erschlagen wird. So man dann den rechten thäter weiß / von deß hand die entleibung geschehen ist/ der soll als ein Todtschleger mit dem schwert zum todt gestrafft werden. Wer aber der entleibt durch mehr dann einen die man wist/ geuärlicher weiß tödlich ur is geschlagen/

R. Karls des v. und des H. Römischen

geschlagen/geworffen und gewund worden / und man tund nit beweißlich machen / von welcher sonderlichen hand unt hat er gestorben wer/So seind dieselben/so die verlegung/wie obsteht/ gethan haben/alle als todtschläger vorgemelter massen / zu dem Todt zustraffen. Aber der ander beystender/helsser und vrsächer straff halber / von wellichs hand obbestimpter massen der entleibt nit tödtlich verlegt worden ist / auch so einer in einer auffruhr oder schlagen entleibt wurd / vund man moche teinen wissen dauon er (als vorsteher) vorlegt worden wer/Sollen die Ortheyler bey den Rechtnersten digen und an enden und orten/wie hernach gemelt wird/raths pslegen/mit eröffnung aller umbstende und gelegenheyt solcher sachen/ so viel sie erfazien tunden/ wann in solchen sellen nach ermessung mancherley umbstens de/das nicht alles zuschreiben underschiedlich zu urtheylen ist.

in him

Gratus

in the last of the

HILL

Participation of the participa

**leant** 

验验

insolt

dish

### Von besichtigung eines entleibten

vor der Begrebnuß.

C XLIX.

Find damit dann in obgemelten fellen gebürlich ermessung und ertanntnuß solcher underscheidlichen verwundung halb / nach der begrebnuß deß entleibten dester minder mangel sey / soll der Kichter
sampt zwegen Schöffen/dem Gerichtschreiber und einem oder mehr wundärnten (so man die gehaben und solchs geschehen tan) die dann zuwor darzu beerdigt werden sollen/denselben todten Corper vor der begrebnuß mit
sleiß besichtigen/und alle seine empfangene wunden/schleg und wurff/wie
der sedes funden unnd ermessen wurde/mit fleiß merchen unnd verzeichen
lassen.

Hernach werden etlich entlenbung in gemenn berurt/ die auch entschüldigung auff ihn tragen mögen/so darinn ordenlicher weiß gehandelt wird.

CI. S seind sunst andere mehr entleibung/ die etwo auf unstraflichen urfachen beschehen / so dieselben ursachen recht und ordenlich gebraucht
werden / als da einer jemand umb unteuscher werd willen / die er mit
seinem Lheweib/ oder Tochter übet/ erschlecht/ wie vor inn dem cyvj. Artietel des Lhebruchs ansahend.
Trem/so ein Lhemann einem andernze. gesent ist.

Item/so einer zu rettung eines andern leib/leben oder gut jemandt erschlecht. Item/so leuth todten/die jhr sinn nicht haben. Wehr/so einem
jemand von Ampts wegen zufahen geburt/der unzimlichen frauenlichen
und sorglichen widerstand thut/unnd derselbig widersesig darob entleybet wurde.

Irem/ so jemandt einen bey nachtlicher weil genarlicher weiß inn seis nem hauß findet unnd erschelecht/oder so einer ein Thier hat/das jemandt todet/

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXVII

rottet/vnd er dergleichen bofiheyt daruor von dem thier nicht gefehen oder gehoret hat / wie hienor inn dem copposi. Articfel anfabend / Item bat eyner ein Chier/dauon gesent ift. Die nechft obgemelt fell alle baben gar viel underscheid / wann die entschuldigung oder bein entschuldigung auff inen tragen/das alles zulang zubeschreiben und zuerflaren wer / unnd dem gemeynen Wann auch irrig vind ergerlich fein moche/wo folche alles in difer ordenng folt begriffen werden. Dierumb/fo difer fach eine fur den Richter und Dreheyler tompt/follen ficbey den rechtnerftendigen vn an enden und orthen/wie zu end difer unfer ordnung angezeigt/rathe gebrauchen/unnd in nicht eygen vnuernunfftige regel oder gewonheit darinn zu sprechen ma chen / die dem rechten widerwertig seind / als je zu zeiten ahn den peinlichen Gerichten bif her beschen/das die Drtheiler der underschied jeder sach nit hiren unnd bewegen / das ift ein groffe thorheit / und volgt darauß/daß fie sid) zu vielen malen jeven / thun den leuthen vnrecht / vnd werden an shrem blut schuldig. So geschicht auch viel das Richter und Derheyler die mistha ter begunstigen/vnnd ihre handlung darauff Richten/wie fie in das Recht zu gut verlengen / vund wissentliche Dbelthater dardurch ledig machen wollen vermeynen villeicht etliche einfeltige leut fie thun wol dran / das fie denselben leuthen ihr leben retten. Sie sollen wiffen / das sie sich schwerlich darmit verschulden / und seind den antlagern derhalben vor Gett und der Welt wider terung schuldig / wann ein jeder Richter und Dribey ler ift bey feinem eyd vnnd feiner feel feligteit fculdig / nach feinem beften verftebn gleich und recht zurichten. Und wo ein fach vber fein verstendnuß ift/bey den Rechtuerstendigen/vnd an enden und orthen/wie hernach zu end difer Ordnung gemelt wird/raths pflegen/wann zu groffen fachen als zwischen dem gemeynen nun vnnd der menschen blut gurichten / groffer ernstlicher fleiß gehört und angetert werden follen.

#### Bie die vrsachen/ so zu entschuldigung bes teuntlicher that für gewendt/ aufgefürth werden sollen.

Sjemand einer that bekenntlich ift/vnnd derhalben vrsachen ans cli
3eyget/die sollich that vor peinlicher straff entschuldigen möchten/
als vor jeder geordenter peinlichen straff/wie vnnd wann die entschuldigt wirdt/gesent ist/so soll der Richter den Chater fragen/ob er solch seine fürgebene entschüldigung genugsam beweysen könne. So er dann das/durch sich fürderlich zuthun vrbütigist/so soll er/weß sie für entschüldigung solcher that halb weisen wolten/durch Rechtuerstendig leuth oder durch den Gerichtschreiber inn gegenwertigkeyt deß Richters auffzeichen lassen. So dann der Richter mit gehabtem rath der rechtsverstendigen dieselben weisungs Artickel darfür erkennt/wo die bewiesen würden/das dieselben angezeigten vrsachen/die beklagten vnnd bekanten

音音音音

R. Karle des v. und des H. Romischen

that von peinlicher straff entschüldigen. So soll der Thater auff ihr ansuchen mit solcher erbotten weisung / auch was der antläger dienstliche darmider weisen wolt/zugelassen/auch durch dieselbe Dberteyt deshalb tundsschafft verhörer und anders verordnet/gehalten unnd gehandelt werden/wie vor im lyij. Artictel anfahend / Item/wo der betlagt/ze. unnd etlichen Articteln darnach von form unnd maß der weisung gesant ist / sampt etlischen hernach volgenden Articteln/so es zu schulden tompt / angesehen und darnach gehandelt. Wo gezweisselt wurde / soll rathe / wie hernach gemelt wird/gepstegt werden.

# So des Thaters gegebne weisungs Urs

OLII. Daber die obgemelten weisung Artickeln/durch den Kichter mit gehabtem rath der verstendigen/darfür erkannt würden/ob gleich solche erbotne weisung geschehen/das die dannoch nicht diensklich zu des thätters entschuldigung wer/so sol die weisung nicht zugelassen/sonder ab erkant/vnnd als dann durch den Kichter vnnd Gericht/da der Thäter innen ist/mit fürderlichem rechten weitter gehandelt werden/wie sich gegen einem solchen bekanntlichen offenbaren thäter geburt.

Bber wen die agung inn obgemelter

CLIII. Daber einer jemand entleybet hett / defhalb inn gefengtnußtem/ auch der entleibung betenntlich wer/ vnd doch der vorgemelten vr= sachen eine oder mehr/die ihn solcher entleibung halb/gar oder eins theils entschuldigten/mit kundtschafft/wie daruon gesetzt ist/außführen wolt. Go follen des betlagten freund dem tlager zuforderst/vor dem Rich ter und vier Schöffen nach ermeffung derfelben/notturfftigelich caution/ sicherung und bestand thun/ ob sich sollich für gebne entschüldigung des be Elagten in der auffürung mit Rechmichterfunde / daß dann deß beelag= ten freund die anung def betlagten/ auch dem Klager toft vnnd schaden/ nach ermeffung deffelben Gerichts aufrichten wollen/darinn derfelbig Ela ger/durch die understanden unerfindlichen auffürung der berumpten ent schuldigung bracht wurde/damit gedencten wir zufürkommen/das der tlager durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzug nicht zuschaden bracht werde. Und follen inn difem fall/ der berurten mestigung die felben Schöffen und Drtheilfprecher bey den Rechtnerstendigen/ und ahn enden und orthen/wie hernach gemelt wird/auch rathe pflegen.

Von groffer armuth dest/ det sich obgemelter

Wer

) dated

Spirite Spirite Spirite Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XXVIII

CLIIII.

Str aber der betlagt so gang arm/auch nicht freund hett/die jen geSmelte Caution/sicherung und bestandt zuthun vermöcht / und doch
zweisselich wer / ob er seiner beschüldigten entleibung halb redlich
entschüldigung het. Goll sich der Aichter nach gestalt der sachen mit allem
sleiß so viel er tan/ertündigen/und der Dberteyt solche alles schreiben und
bescheide deshalben warten/also daß solche ertündigung in dem fal ampes
halb auff deß Gerichte oder desselben Oberteyt darlegen unnd tosten beschehe.

Go einer inn der mordacht wer/inn gefengfnuß .

Deiner in gefengenuß tem/der darnor in die mordacht ertand wer/ CL v. wie an etlichen orten gewonheit/vnd in der gefengenuß sein entschul digung/wie in den vorgemelten Artickeln von den entschuldigungen gesant ist / auß zufüren sich erbote / der soll vnangesehen / daß er hieuor inn die mordacht ertannt wer / mit bestimpter außfürung zugelassen werden.

Von außfürung beschuldigter peinlicher • vbelthat ehe der beklagt inn gefengknuß kompt.

Dsich einer / ehe et inn die gefengtnuß tompt / einer peinlicher vbel- CLVL that / mit recht außfüren wil / das soll er thun ahn ordenlichen pein- lichen Gerichten / wie inn diesen fellen jedes orths recht und hertom- men ist / und soll inn dien außfürungen beyden theylen rechtmesige ver- tund ung geschehen/auch beyder theyl nottürstig fürbringen / vrtund vn tundschaft / wie sich in recht gebürt zugelassen / und nicht wie in etlichen orthen mißbreuch / abgeschnitten werden / und soll derselbig zum Rechten / für unrechter gewalt und nicht weitter vergleydt werden.

# Gernach volgen etliche Artickel/vom Diebstal.

Zum ersten vom aller schlechtesten beimlichen Diebstäl.

L fiij

80

### A. Karls defiv. ond deft S. Nomischen

CLVII.

Dieb mit follichem Diebstal ehe er damit inn sein gewarsam tompt/ nicht beschryen/berüchtigt/ oder betretten wurde / auch zum diebstal nit gestigen oder gebrochen hat / vn der diebstal under funff gulden werth/ ift ein heimlicher und geringer diebftal/vund wann follicher diebftal nachmals erfaren wird und der Dieb mit oder ohn Diebstal einkompt/fo foll in der Richter darzu halten / fo es anderst der Dieb vermag / dem beschedigten den Diebstalmit der zweyspiel zubegalen. Wo aber der Dieb tein sole che gelebuf vermag/foller mit dem tercter/darinn er etlich zeit lang ligen/ gestvafft werden. Ond so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen brin gen fan/fo foll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstal wider geben/ oder noch einfach werth zubezalen oder vergleichen/vnd foll der beschedigt mit derselben einfachen vergleichung def diebstals / aber mit der vbermaß nicht der Oberteyt geltbuß vorgehn. Doch foll der dieb im außlaffen sein anung / so er inn der gefengt nuß gemacht hat / auch zubezalen schuldig sein/vnnd den Butteln/ob er es hat/ihren gewonlichen gebure für the muhe und fleif entrichten/unnd zu dem allen/nach der besten form umb enthaltung willen deß gemeynen friede ewige probede thun.

### Vom ersten offentlichen Diebstal / damit der

lan land

edillo

antehti

de beset

ricetta ele a

that me

Some South

日本の日

than the

Dieb befchryen wird/ift fchwerer.

CLVIII.

Daber der Dieb mit gemeltem ersten diebstal der under fünst gülden werth ist ehe unnd er au sein gewarsam kompt / betretten wird / oder ein geschrey oder nachtheyl machte unnd doch zum diebstal nicht gebrochen oder gestigen hat ist ein offner diebstal / unnd beschwert ihn die gemelte austruhr und berüchtigung die that also / das der Dieb in Branger gestelt/mit ruthen außgehawen/und das Land verbotten / unnd vor allen dingen dem beschedigten den diebstal oder werth darfür so es in deß Diebs vermögen ist widerumb werden. Dund soll zu dem allem inn der besten form ewige vrphedethun. Wer aber der Dieb ein solch anschenliche person/darbey sich besserung zuuerhoffen/mag ihn der Kichter/sedoch ohn der Deberkeyt zulassen vond verwilligung nicht/bürgerlich und also straffen/das er dem beschedigten den diebstal vierfeltig bezalen/ und sonst allenthalben gehalten werden soll/als oben im nechsten Artickel von heimlichem diebstal gesentist.

### Von ersten genärlichen Diebstälen durch ein

fteigen oder brechen/ift noch fchwerer.

CLIX.

Daber ein Dieb inn vorgemeltem stålen/jemandes bey Tag oder Macht/inn sein Behausung oder Behaltung bricht oder steiget/oder mit Wasen/damit er jemande der jhm widerstand thun wolt/
verlegen mocht/zum stålen eingeht/solliches sey der erst oder mehr Diebstal/

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXIX

stal/auch der diebstal groß oder tlein/darob oder darnach berüchtigt oder betretten/so ist doch der diebstal darzu / als obstehet / gebrochen oder gestigen wird/ein gestisner gesehrlicher Diebstal. Go ist in dem diebstal der mit wassen geschicht/einer vergwaltigung vnnd verlenung zubesorgen. Darzumb in disem fall/der mann mit dem strang / vnnd das weib mit dem wasser/oder sonst nach gelegenheit der personen/vnnd ermessung des Lichters inn ander weg/mit außstechung der augen/oder abhawung einer hand/ozder einer anderen der gleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.

Vom ersten Diebstal/funff gulden werth/oder darüber/vnnd sonst ohn beschwerlich vmb=
stende/soll man Raths
pflegen.

Daber der erst diebstal groß/vnd fünff gülden oder darüber werth CLX. wer/vnd der vmbstende/so den diebstal/wie oben darnon gemeleist/
beschweren/teiner darbey erfunden wird/Aber dannocht angese=
hen die grösse des Diebstals/so hat es mehrer straff dann ein Diebstal der
geringer ist. Und in solchen fellen muß man ansehen den werth des dieb=
stals/auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betretten sey. Wehr soller=
messen werden der stand vnd das wesen der person/so gestolen hat/vnd wie
schedlich dem beschedigten der diebstal sein mag/vnd die straff darnach/an
leib oder leben verheylen. Unnd dieweil aber sollich ermessung in Recht=
uerstendiger leuth vernunfft steher. So wöllen wir das in sollichem jenge=
meltem fall/so offt sich der also begibt/die Richter vnnd Verheyler bey den
Rechtnerstendigen/vnd an orthen vnnd enden/wie hernach gemelt wird/
raths pslegen/mit entdectung der berürten vmbstende/vnnd nach solchem
ersunden vath/jhr Verheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem diebstal
gestiegen oder gebrochen/oder mit wassen/als vorsteht/gestolen het/sohet
er damit/wie obgemelt/das leben verwürcht.

### Bom andern Diebstal.

D jemandt zum andernmal/doch ausserhalb einsteigens oder brechens/als obstehet/gestolen hett/vnnd sich solche beyde Diebstal/
auss gründigte erfarung der warheit/als hieuor von sollicher erfarung tlärlich gesant ist erfunden. Auch dieselben zwen Diebstäl/mit
fünst gülden oder darüber werth seind/so beschwerd der erst Diebstal den
andern/darumb mag derselbig Dieb inn Branger gestellt/vnd das Land
verbotten/oder in denselben zirct oder orth/darinn er verwürctt hat/ewigtlich zubleiben verstricht werden/nach gefallen des Richters/auch nach
der besten form ewige vrphede thun/vnd mag den dieb inn disem fall nicht
fürtragen/ob er mit dem diebstal/als vor vom ersten diebstal gemelt ist/
nicht

#### A. Rarls defiv. und deft . H. Komischen

nicht beschryen oder betretten wird. Wo aber solche zwen diebstal funff gulden oder darüber treffen/so soll es mit erfarung aller vmbstende / auch gebrauchung der Rechtuerstendigen/wie hernach geschrieben/auch als im nechsten obern Artictel steht/gehalten werden.

### Bon stålen zum dritten mal.

CLXII. If der jemands betretten/der zum drittenmal gestolen heet/vnd solcher dreysachtiger diebstal/mit guttem grund / als vor von ersaleumbter dieb/vnd auch einem vergwaltiger gleich geacht / vn soll darumb nemlich / der Wann mit dem strang / vnnd die Frawe mit dem wasser oder sonstinn andere weg / nach jedes Lands gebrauch vom leben zum todt gestrafft werden.

# . Wo mehr dann ennerlen beschwärung ben dem Diebstal gefunden wird.

CLXIII. De Bey einem diebstal mehr dann einerley beschwerung/so in den vor gesanten Artickeln underschiedlich gemelt sein / erfunden wurden/
ift die straff nach der meiste beschwerung des diebstals zuertennen.

### Von Jungen Diebent.

migramigra-

the same

adente Material del cini

Oder Dieb oder Diebin ihres alters under viernehen jaren weren/die follen umb diebstal/ohn sonder ursach / auch nit vom leben zum Todt gericht / sonder der obgemelten leibstraff gemeß / mit sampt ewiger urphede gestraffet werden. Wo aber der Dieb nahend bey viernehen jaren alt wer / und der diebstal groß / oder obbestimpt beschwärlich umbstenz de / so genärlich / darbey gefunden würden / also das die boßheit das alter erfüllen möcht. So sollen Richter und Dricheyler deshalb auch / wie herenach gemelt / raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb an gut / leib oder leaben zustraffen sey.

# Soeiner etwas heimlich nimpt von guttern/

Deiner auß leichtuertigkeit oder pnuerstand etwas heimliches neme von guttern/der er sonst ein nechster Erb ist/oder so sich der gleichen zwischen mann unnd weib begeb/unnd ein theil den andern der halb anklagen wurde/sollen Richter und Ortheyler mit entdeckung aller umbestende bey den Rechtuerstendigen/und ahn orten und enden/wie zu end die ser unser Ordnung angezeigt/raths pflegen/auch erfaren/was in solchen fellen

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XXX

fellen das gemeyn recht sey/vnd sich darnach halten. Doch soll die Oberteyt oder Richter inn disen fellen von ampts wegen nit tlagen noch straffen.

### Stälen in rechter hungers noth.

Djemand durch recht hungers noth/die er/fein weib oder kinder lei= CLXVI. den/etwas von effenden dingen zustälen geursacht mutde/wo dann derselb diebstal dapsfer/groß vnnd kundtlich were/solle abermals die Kichter und Ortheyler/als obsteht raths pflegen. Db aber derselbigen dieb einer unsträstich erlassen wurde/soll jhm doch der kläger umb die klag deshalb gethan nichts schüldig sein.

# Von früchten und nußen auff dem feld / wie und wann damit diebstal gebraucht werde.

Inunung/wie das alles namen hat / heimlicher und genärlicher weiß nimpt/ unnd die hinweg tregt oder führet/ das ist auch ein diebstal/ und wie ander diebstal vorgemelter maß zustraffen. Deßgleichen wo einer bey tag jemands an berürten seinen früchten / die er heimlich nem und hin= weg trüg/grossen mercklichen und genärlichen schaden thet/ist auch/wie ob steht / für ein diebstal zustraffen. Wo aber jemand bey tag essende früchte nemb / vnnd damit durch weg tragen / derselben nicht grossen genärlichen schaden thet/der ist nach gelegenheit der person und der sach / bürgerlich zu straffen / wie ahn demselben ende da der schade geschicht / durch gewonheit oder geseg herkommen.

# Von holt stålen/oder verbottner weiß abhaven.

D jemand sein gehawen holn/bem andern heimlich hinweg führet/ CLXVIII. das ist einem diebstal gleich/nach gestalt der sachen zu straffen. Welcher aber in eins andern holn heliger und verbotner weiß hawet / der
soll gestrafft werden/nach gewonheyt jedes Lands oder orts. Doch wo einer zu ungewonlicher oder verbotner zeit / als bey der nacht oder an Seyertägen einem andern sein holn / geuärlicher unnd dieblicher weiß abhawet/
der ist nach rath herter zustraffen.

Straff der ihenen die Fisch stälen.

Diebstal gleich zustraffen. So aber einer auß einem fliessenden vn=
gefangen wasser fisch fing/das einem andern zustünde/der ist an sei
nem

#### A. Karls dest v. und dest S. Komischen

nem leib oder gut / nach gelegenheyt vnnd gestalt def Sischens / der person vnd sachen/ nach vath der rechtuerstendigen zustraffen.

#### Straff der ihenen/so mit vertrauter oder hins derlegter habe ungetrewlich handeln.

CLXX. Sten und verwaren gegeben sein / williger und gesehrlicher weiß dem glaubiger zuschaden handelte solliche misset at ist einem diebstal glach zustraffen.

#### Diebstal henliger unnd geweichter ding/an/ und ungeweichten Stetten.

nikyn

Telen von geweichten dingen oder Stetten / ist schwerer dann ander diebstale/vnd geschicht in dreyerley weiß. Jum ersten/ wann einer etwas Deyligs odder geweichtes stilt ahn geweichten stetten. Jum andern/wann einer etwas geweichtes an ungeweichten stetten stilt. Jum drit.
ten/wann einer ungeweichte ding an geweichten stetten stilt.

#### Von straff obgemelts diebstals.

Deyner ein Wonstrangen stilt / da das heylig Sacrament des Altars innist / soll mit dem fewer vom leben zum Todt gestraffet werden. Stål aber einer sonst gulden oder silberin geweichte gesäß / mit
oder on Deilthumb / oder aber Relch odder pathenen / vmb sollich diebstal
all/sie seind geschehen an geweichten oder vngeweichten orthen / auch so einer vmb stelens willen in ein geweichte Kirchen/Sacrament hauß oder Sa
cristey bricht/oder mit geschrlichen zeugen auffsperret / dise dieb seind zum
Tod nach gelegenheyt der sach und rath der rechtuerstendigen/zustraffen.

CLXXIII. Tem/so einer stock/darin man das heilig almusen samlet/auff bricht/sperret/oder wie er arglistiglich daraus stilt/odder solche mit etlichen werden zuthun understeht/der ist auch an leib oder leben zustraffen/nach rath der Rechtuerstendigen.

Djemand bey tag von geringen geweichten dingen/ ausserhalb der vorgemelten dapfern Ruct/auß einer Kirchen stele/als wachs/leuch=
ter/altartücher/darzu doch der Dieb nicht stieg/brech/oder mit gefehrliche zeugen auffsperret/oder so jemand weltliche gütter die in ein Kirchen gestöhet weren/stale/doch so der dieb in die Kirchen oder Sacristey nit bricht oder die gefährlich auffsperret. Onnd dise diebstäl alle/dauon in diesem Artickel gemelt/ist die straff gegen dem dieb mit allen umbstenden und vinder=

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

XXXI

vnderschieden/fürzunemen und zuhalten/wie hieuor von weltlichen Diebstälen tlärlich gesant ist/doch soll in solchen Kirchenreuber und diebstalen weniger barmhernigteit beweißt werden/dann in weltlichen diebstälen.

Sfollen auch die diebstäl/ so an geweichten dingen und stetten began CLXXIIIL. gen/die hungers not / auch jugent und thorheit der personen / wo der eins mit grund angezeigt würde/ auch angesehen / und wie von welt- lichen diebstälen deshalb gesent / darinn gehandelt werden.

Von straff oder versorgung der personen/von den man auß erzeigten vesachen/vbels und missethat warten muß.

Deiner ein vrphede frauenlich oder für fenlich verbrochen/fachen hal CLXXV. ben / darumb daß er das leben nicht verwürckt hat. Item / ob einer ber vorgeübte nachgelassene vnnd gerichte missethat mit worten oder schrifften andern dergleichen vbels zuthun/doch sonst ohn weitter be= schwerlich umbstende trobet. Ond aber darmit nit so viel gethan hett / das ihm darumb das leben/wie hernach im clypviij. Articfel anfahend. Item/ So fich jemand einer miffethat/20. von understanden miffethaten geschrieben steht/genommen werden mocht/vnd auß jengemelten oder andern ge= nugsamen vrsachen / einer person nicht zunertramen oder zuglauben wer/ daß sie die leuth gewaltsamer thatlicher beschedigung vnnd übels vertrüg/ und bey recht und billicheyt bleiben ließ / und sich solliche zu recht genug erfunde/vnd dann dieselbig person/deshalb tein notturfft/caution/gewiß= beyt oder ficherheitmachen fund/folden funffrigen unrechtlichen schaden und übel zufürkommen/ sol dieselbig unglaubhaffeige/boßhaffeige person inn gefengenuß / als lang biß die nach erkantnuß deffelben Gerichts / genugsame caution/sicherung/vnd bestand für solche vnrechtliche thatliche handlung thut / durch die Schöffen rechtlich erkandt werden / jedoch foll folde straff nit leichtfertiglich oder ohn mercklich verdechtlicheit kunfftige ubels/als obsteht/sonder mit rath der Rechtuerstendigen beschehen / Ond foll folder gefangen in dem Gericht/darinn er alfo betlagt und vberwunden wird / enthalten werden. Und wo er fich von feinen felbft guttern/inn solder gefengenuß zu enthaltennicht vermocht/so soll als dann durch den Anflager zu seiner enthaltnuß dem Buttel sein geburlich wartgelt / nach ermeffung des Richters gegeben werden/vnd er der antlager derhalb zimlich beyftand thun. Wo nun der Antlager follichen toften auch nicht vermocht/foll die Oberteit denselben tosten tragen. So aber der gemelt gefangen in demselben oder andern Gerichten an sein guttern/als viel bette/ daruon obgemelte sein enthaltung und verwarung gar oder zum theil beschen fund/die sollen zu derselben underhaltung on der Oberteit verhinderung gebraucht werden.

Von straff der fürderung / hulff und bens stand der Wischater.



R. Karls defiv. ond deft H. Komischen

CLXXVI. Djemand einen mißthater zu übung einer mißthat / wissentlicher vik genarlicher weiß einicherley hülff/beystand oder forderung / wie das alles namen hat/thut/ift peinlich zustraffen als vorstehet / aber inn einem fall anderst dann in dem andern/darumb sollen inn disen fellen/die Ortheyler mit berichtung der verhandlung/auch wie sollichs ahn leib oder leben soll gestrafft werden/als obsteht / raths pflegen.

### Straff understandener missethat.

Charles and the control of the contr

winfe

100

CLXXVII. Shich jemandt einer missethat mit ehrlichen scheinlichen werden / die zu volbringung derselben missethat dienstlich sein moge understeht/ und doch ahn volbringung derselben missethat durch andere mittel/ wider seinen willen verhindert wird/sollicher boser wil darauß erlich werct/ als obsteht/volgen/ist peinlich zustraffen. Aber inn einem fall herter dann in dem andern/angesehen gelegenheit und gestalt der sachen / darumb sollen sollicher straff halben die Ortheyler / wie hernach steht/raths psiegen/ wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

Von vbelthåtern die jugend oder anderer

fachen halb / ihre finn nicht haben.

CLXXVIII. Jed vonjemand/der jugend oder anderer gebrechlicheye halben/
wiffentlich seiner sinn nicht hett/ein vbelthat begangen/das soll mit
allen vmbstenden/ ahn den orthen und enden/ wie zu ende diser vn=
ser ordnung angezeigt gelangen / und nach vath derselben und ander ver=
stendigen darinn gehandelt oder gestraffe werden.

Soein huter der peinlichen gefengfnuß

Dein huter der peinlichen gefengknuß/einem der peinliche straff ver wurdt außhülfte/der hat dieselbig peinlich straff ahn statt deß vbelthäters/den er also außgelassen verwurdt. Rem aber der gefangen durch bemelts huters unsleiß auß gefengnuß/solcher unsleiß ist nach gestalt der sachen unnd rath/so ahn den orthen/als hernach gemelt wird/

Von einer gemeinen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Gerichts handel genglich unnd ordenlich be-

schreiben sollen / volgt inn dem nechsten und etlichen Articken hernach.

x. In jeder Gerichtschreiber soll inn peinlichen sachen bey seiner pflicht alle handlung/so peinlicher klag und antwort halb geschicht/gar eyegentlich/underschiedlich und ordenlich auffschreiben. Ond nemlich soll

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XXXII

foll die klag des anklägers vor dem verbürgen / daß vber den beklagten bes schicht / oder aber wo der Ankläger nicht bürgen / vnnd derhalben gesengtlich bey dem beklagten verhesst wer / in allweg zu uor auffgeschriben werden / ehe dan peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagten gewibt wird. Dund soll solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser und zwezen des Gerichts beschehen / vnnd bemelte beschreisbung durch den Gerichtschreiber dessehen Gerichts ordenlich und vndersschiedlich gethan werden / darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der ankläger seiner klag halb/laut diser unser Dronung zum Rechten verbürget / oder woh er nicht bürgen gehaben mag / ob vnd wie er sich vmb volfürung willen des Rechten gefengklich hat legen lassen.

Lich ohn marter derhalb bespracht wird/das sol auch nach derselben tlag beschriben werden/vnd sol allwegen durch den Schreiber/jar/tag vn stunde/darauff ein jede / vor oder nach berürte handlung beschicht/auch wer jedes mal dabey geweßt sey/gemelt werden / vnd er der Schreiber soll sich/daß er solchs gehört vnd beschrieben / mit seinem Tauff vnd Jana=

men felbft auch underschreiben.

Daber der beklagt der klag in seiner antwort laugner / vnd dem an- CLXXXIII. Flager der bekannten misseihat halber redlich anzeigung / wie vor von sollicher redlicher anzeigung gesent ist / für zubringen gebürt/ was dann der Ankläger derselben anzeigung oder argkwonung halber vor dem Gericht ober verordenten Schöffen fürbringen / auch was solcher fürbrachten anzeigung halb nach laut diser Ordnung bewiesen wird / soll alles eigentlich/wie vor gemelt ist/beschrieben werden.

Soann nach laus diser unser unnd des Deiligen Reichs Dronung/ CLXXXIIII

Fredlich anzeigung unnd verdacht der missethat bewiesen/erkannt/
und darzu kompt/daß man als dann laut diser unser Dronung/den
gefangen erstlich ohn marter unnd mit betrawung derselben besprechen/
auch außfürung seiner unschulde ermanen soll/was dan daselbst gefragt/
ermant unnd endlich geantwort/auch was darauff/alles nach laut diser
unser und des Reichs Dronung erfaren und erkündigt wird soll alles/wie
obsteht/auch beschrieben werden.

Sollind so es zu der peinlichen frag tompt / was dann der betlagt dar= CLXXXV.

durch betent/auch was er betanter that halb underschiedlich sagt die

zu erfarung der warheit / wie in diser unser Dronung/dauon gesent/
dienstlich und fürtreglich sein / unnd wes fürter / auch nach laut diser unserer Ordnung/von erfarung der warheit darauff gehandelt und erfunden
wird / das alles und jedes inn sonderheit soll der Gerichtschreiber ordenlich
und underschiedlich nach einander beschreiben.

Drde aber der betlagt auff seinem verneynen der tlag bestehn/vnd CLXXXVI. der antläger die hauptsach der missetbar nach laut diser Ordnung weisen wolt/so viel sich dann derhalb inn demselben Gericht zuhand . Sij len

R. Karls deft v. und deft S. Romischen

len geburt / das foll der Gerichtschreiber auch wie obsteht / fleisig beschreis ben. So aber deshalb vorgemelte Dberteyt Commissarien geben/die sollen das/so vor ihnen gehandelt wird / auch alles vnnd wie sich geburt/beschreis ben lassen.

CLXXXVII.

Daber der beklagt der that bekennet/vnd doch solche vrsachen/die jihn von der that entschuldigen mochten/anzeiget/dasselbig/auch alle vrkundt/kundschafft/weisung/erfarung vnd erfindung/der= halb soll auch so viel sich inn demselben peinlichen Gericht zuhandlen ge= burt vnd sonst alles/wie obsteht/beschrieben werden.

CLXXX VIII. Baber die tlag von ampts wegen herteme/vnd nicht von sonderlischen antlägern geschehe/wie dan der tlag an den Richter tommen/auch was der betlagt darzu antwort/vnd was fürter inn allen stüschen/nach laut diser unserer Ordnung/deßhalb gehandelt wird / soll wie osben in anderm fall des antlägers halben gemelt ist/beschriben werden.

CLXXXIX.

ampts wegen oder auff antläger/durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichen Gericht/vorgemelter massen/gar sleisig vnnd vnder=schidlich nach einander vnd Libels weiß geschrieben werden/vn allweg bey jeder handlung/wann die geschehen ist/jar/tag vnd stund/auch wer dabey gewesen sey/melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst/ auch wie obsteht/dermassen vnderschreiben/daß er sollichs alles gehört vnd geschriben hab/damit auff sollich förmliche grundliche beschreibung statlich vnd sicherlich geurtheilt/oder wo es noth thun wurde/darauß und aller notturst gerathschlacht werden mög. In solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner pslicht/als vorsteht/allen möglichen sleiß thun/auch was gehandelt ist inn geheym halten/vnd des alles nach laut seiner pslicht verbunden sein. Und soll solch Gerichts Buch/oder Libel allweg nach endung des Gezrichts tags beschlossen vnd verwart gehalten werden.

Ein Ordnung vnnd bericht / wie Gerichts
fchreiber die endlichen Omheilender tode
ftraffhalb/formen soll.

Dnach laut diser unser und des Deyligen Reichs Dronung/ein übelthat warhafftig erfunden oder uberwunden/unnd deshalb so weit
tommen ist / das die endlich Ortheyl derhalb zum tod/wie die vorgemelter massen / nach laut diser unser Ordnung / geschehen sollen / beschlofsen ist. So soll als dann der Gerichtschreiber die Ortheil beschreiben unnd
ungenärlich nachuolgender meinung im außschreiben formieren/damit er
die also auss dem endlichen Rechttag / wie in dem veisis. Ansahend / Item/
auss obgemelt/ze.von offening sollicher endlicher urtheylen geschrieben stehet/auß beselch des Richters offentlich verlesen.

Wob

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXXIII

in dem nechst nachgesatzen Artickel ein B. steht/da soll der Ge= CX Ei. Frichtschreiber in formierung und beschreibung der urtheil/den namen des ubelthäters benennen. Aber bey dem C. soller die ubelthat kurnlich melden.

Einfürung einer jeden orthenl zum Tod
oder ewiger gefengknuß.

Diff tlag/antwort/vnd alles Gerichtlich fürbringen/auch notturff= CX CII. tige/warhafftige erfarung vnd erfindung/so deßhalb alles nach laut Reyser Rarls des fünfften vnd des Deiligen Reichs Ordnung gesche hen. Ift durch die Ortheyler vnd Schoffen dises Gerichts endlich zu recht ertannt / das B. so gegenwertig vor disem Gericht steht/der vbelthat hals ben/so er mit C.geubt hat/zc.

Merck die nachuolgenden Beschlüßeiner seden vrtheyl.

Zum Fewer.

Mit dem fewer vom leben zum tod gestrafft werden soll. Jum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom leben zum Todt geftrafft werden foll.

Durch seinen gangen leib zu vier stucken zerschnitten von zerhawen/ vnd also zum tod gestrafft werden soll/vnnd sollen solche viertheyl auff gemeyne vier wegstrassen offentlich gehangen und gesteckt werden. Jum Rade.

Mit dem Rade durch zerstossung seiner glider/vom leben zum todt gericht/vnd fürter offentlich darauff gelegt werden soll.

In dem Galgen mit dem strang oder ketten/vom leben zum tod ge richt werden.

Dit dem wasser vom leben zum tod gestraffe werden soll.
Dom lebendigen vergraben.

T Lebendig vergraben und gepfelt werden foll.

Vom Schlenffen.

Dourch die vorgemelten endlichen Detheil einer zum tod erkent be= cx ciii. Schlossen würde/daß der vbelthäter an die richtstatt geschleifft wer= den soll/so sollen die nachuolgenden wörtlin an der andern Ortheyl wie obsteht/auch hangen als lautend/ vnnd soll darzu auff die Richtstatt durch die vnuernunfftigen thier geschleifft werden.

f iij Pon

### R. Karls des v. vnd des H. Komischen Von reissen mit glüenden

Jangen.

CXCIIII.

Drde aber beschlossen / daß die verurtheilt Person vor der todtung mit gluenden zangen gerissen werden solt/so sollen die nachuolgenden worter weiter inn der Ortheyl stehn/also lautend/vnd soll darzu vor der endlichen todtung offentlich auff einem wagen/ biß zu der richtstatt vmbgefürt/vnnd der leib mit gluenden zangen gerissen werden/ nem
lich mit II. griffen.

# Formierung der ortheileine sörglichen manns

Off warhaffrige erfarung vnnd befindung genugsamer anzeigung zu bosem glauben/tunffriger vbelthätiger beschedigung halber/ift zu recht ertannt/das 3. so gegenwertig vor Gericht steht/in gefengt nuß enthalten werden soll/biß er genugsam und geburlich caution und beastand thut/damit land und leut vor im versichert werden.

#### Von leibstraff/ die nicht zum tod oder gefenge licher verwarung / wie obsteht/ geurtheilt werden soll.

CXCVI.

Dein Person durch vnzweiffeliche endtliche vberwindung die auch nach laut diser vnser Dronung geschehen / au jrem leib oder glidern/ peinlich gestrafft werden soll/daß sie dannocht bey dem leben bleiben möge/sollich Ortheil soll der Richter doch nicht anderst dann mit wissent-lichem rath oder beuelch seiner Oberteyt/vnd der Rechtuerstendigen/ zum wenigsten mit vier auß den Ortheylern oder Schöffen/die er für die tüg-lichsten darzu erfordert/die jm auch derhalb gehorsam sein sollen beschliesen/vnnd von seines Richterlichen ampts wegen an dem Gericht eröffnen/ vnd durch den Gerichtschreiber/offentlich verlesen lassen. Les soll auch der Richter/mobgemelten fellen/daran sein/daß der Tachrichter sein Ortheil volnziehen/ dieselben Ortheyl sollen/wie hernach volget/im aufsschreiben durch den Schreiber formiert werden.

In formierung der nechst nach gemelten Ortheyl/sol der Gerichtschreiber/woh im selben Artictel ein B. steht/des betlagten namen benennen/aber da das C.gesant ist/soll er die sach der vbelthat auff das turnest
melden.

Einfürung der vrtheil vorgemelter peinlicher leibstraff halb/die nicht zum tod gesprochen werden.

Made

1/1

100 100

nismin

(0)

Milder II

num L

manner on Engage

(atta)

This his

distribution of the same

助品

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXXIIII

Ach fleiseiger warhaffriger erfindung / so nach laut Reyser Rarls CX CVII. des funffren und des Deiligen Reichs Dronung beschehe/ist zu recht erkannt / das B. so gegenwerrig vor dem Richter steht / der mißthatisgen unchrlichen handlung halb mit C. geubt.

### Abschneidung der Zungen.

Sfentlich in Pranger oder Halkeysen gestelt/die Jungen abgeschnit excent. ten und darzu bis auff bundtich erlaubung der Dberhand/auf dem Land verwiesen werden soll.

Abhawung der Kinger.

Sfentlich in Pranger gestelt/vnnd darnach die zwen rechten Singer CXCIX. damit er mißhandelt vnnd gesundigt hat / abgehawen / auch fürter des Lands biß auff tundlich erlaubung der Oberteyt verweißt wers den soll.

Ohren abschnenden.

of Offentlich inn Pranger geftelt / beyde ohren abgeschnitten / vnnb des Lands bif auff tundliche erlaubung der Dberteit verweift werden sol.

### · Mit ruthen außhawen.

T Offentlich inn Pranger gestelt/vnnd fürther mit ruthen außgehawen/auch des Lands biß auff tundliche erlaubung der Oberteit ver-

meist werden soll.

Merck/so ein Obelthäter zu sampt einer auffgelegten rechtlichen leibstraff jemandts sein gut wider zuteren/oder aber etwas von seinen eyzen gütern zugeben verwircht/wie deshalb hieuor inn etlichen straffen/Itemlich von fälschlichem abschweren am evij. Artickel ansahend. Item/welcher vor Richter oder Gericht. Auch der unteusch halben/so ein Ehemann mit einer ledigen Dirnübet/am eyy. Artickel ansahend/, Item/so ein Ehemann einem andern/und dann die böser bestendnuß zwyfacher ehe betreffend/am eyyj. Artickel ansahend/Item/so ein Ehemann ein ander weib/ze. gesent ist dergleichen in etlichen diebstälen/wie oben angezeigt/ze. oder so sonst inn unbenanten fellen/dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde/So soll sollich widerterung oder dargebung des guts mit lautern worten an die urtheyl/wie das geschehen soll/gehangen/beschrieben unnd geöffnet werden.

Von form der orthenlzu erledigung einer beklagten personen.

iiii Wo

R. Karls dest v. und dest . J. Nomischen

Daber nach laut diser vnser vnnd des Reichs Ordnung ein person/
fo vmb peinlicher straff willen/ angenommen und beklagt wer/mit
vrtheil und recht ledig zuerkennen beschlossen wurde/ dieselbig Dratheil soll ungenärlich nach uolgender massen beschrieben und nach beuelch des Richters auff dem endlichen Rechttag / als vor inn dem pein. Artickel also anfahend/Item wurd aber der beklagt/ze. gemelt wird / offentlich gealesen werden.

Cc. Mnechst nachgesanten Artickeln zu einfürung einer Ortheyl/solder Gerichtschreiber in beschreibung solcher Ortheyl ahn des A. statt den namen des anklägers/für das B.den namen des beklagten/vnnd da das C. steht/des beklagten vbelthat melden,

CCI. Off die Flag/ so C. halben von wegen 21. wider 3. so zugegen vor die sem Gericht steht/geschehen ist/auch des beklagten antwort/ vnnd alses notturstig einbringen grundige/steisige erfarung/vnnd erfindung/so alles nach laut Reyser Rarls des fünsten vnd des Reichs Ordnung deshalb geschehe/ist derselbig gemelt beklagt/mit endlicher Ortheyt vnnd recht von aller peinlicher straff ledig erkannt/es wer dann sach / das der ankläger seiner klag rechtmessig vrsach gehabt / dardurch der Richter bewegt werden mocht / die kosten vnnd schaden auß redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu Compensieren und zunergleichen. Ond was fürther die partheyen schaden oder abtrags halb gegen einander zuklagen vermeinen / das sollen sie nach außweisung obgemelter Ordnung / mit endlichem bürgerlichem rechten vor demselben Gericht / oder so von ampts wegen gesklagt wird vor derselben / so von ampts wegen flagt wird vor derselben / so von ampts wegen klagt wird vor derselben / so von ampts wegen klagt wird vor derselben / so von ampts wegen klagten / nechsten ordenlischen Oberkeyt außtragen.

ocij. In seder Gerichts handel vnnd vrtheil/wie vor von beschreibung der aller gemelt wird/soll fürter nach endung des Kechten/gennlich inne dem Gericht gehalten und von Gerichts wegen inn einer sondern bescheltnuß verwart werden/damit/wo es kunfftiglich noth thun wurde/solacher Gerichts handel daselbst zufinden wer.

CCIII. Etlicher Gerichtsschreiber auf diser voriger anzeygung nicht geanugsamen verstand vernemen mocht/wie er darauf ein jeden gansen Gerichts handel oder verheyl formen solt/der sol erstlich vorge melt sein Oberteyt vmb ertlärung ansuchen/vnd wo aber vorgemelt obersteyt/des auch nicht genugsamen verstand hett/so sollen sie bey andern verstendigen rath suchen.

Von dem Gerichts fosten an den peinlichen Gerichten.

#irs

Milde Milde

TOTAL IN

pitolo

lession .

**类型** 

(DES SE

pa ya ga tu aba k Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXXV

In jede Dberteyt der peinlichen Gericht/sol solcher Gerichts tosting colling, vand anung halb zimliche vand gleichmesige ordnung machen / daß dardurch niemand vberstüßig beschwerde / vn die beschulten vbelthå= ter dester leichtlicher zu gebürlicher straff bracht / vn auß forcht vanbilliche vantosten / recht vand gerechtigteit nicht verhindert werden. Und soll sons derlich ein antläger für eins betlagten anung vand wartgelt dem Büttel rag vand nacht vber sieben creuner zugeben nicht schuldig sein. Woh aber hertommen wer inn solchen fellemminder zunemen / dabey soll es bleiben/ vand was aber sonst Gerichts vn ander tosten auff besegung des Gerichts/ der Schöffen oder Ortheyler tostgelt / auch Gerichtsschreibern / Bütteln/ Thurhuter/Tachrichter und seinem Knecht auff lauffen würde/sol durch des Gerichts / oder desselben Gerichts Oberteyt on des Klägers nachtheyl bezalt werden.

Bie die Richter von straffung der vbelthater tein sonderliche belohnung nemen sollen.

Ir seind bericht/wie an etlichen enden mißbraucht werde/daß die CCV. Richter von eines jeden Obelthäters wegen/so peinlich gestraffet wird/sondere belohnung von dem antläger begeren vin uemen/daß gang wider das ampt vnnd wirde eines Richters/auch das Recht vnd alle billicheit ist/wann ein solcher Richter/wo er von jedem stuck sein belonung bett/mocht dem nachrichter derhalb wol zuuergleichen sein. Darumb wolslen wir/daß fürd alle solche Richter tein belohnung von den tlägern fors dern oder nemen sollen.

Wie es mit den flüchtigen vbelthater gut

Dein Dbelthater aufweicht / fo foll der Richter zween oder drey def= ccvi. felben fluchtigen Freunde erfordern / vnd inn gegenwertigteyt der= selben und zweger Schöffen des Gerichts / der fachen unuerdacht alle fein hab unnd guter/ fo inn feinem Gericht gelegen/durch den gefchwornen Gerichtschreiber eygentlich beschreiben unnd auffzeichnen / unnd dem Dbelthater nichts dauon volgen laffen. Aber welche guter verdechtlich weren / vnnd nicht liegen mochten / die foll der Richter mit zwegen des gerichts/vnnd obgemelten von der freundschaffe vertauffen/vnnd was also darauf gelößt wirdt/auch beschreiben / vnnd das tauffgelt sampt der ver= zeichnuß hinder das Gericht legen/alda es weib und finden / oder andern feinen nechften Erben zum beften vnuerruckt follerhalten werden. Wolten aber des fluchtigen freund folch beschrieben gut / zunor und che es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu ihren henden nemmen/ und ein notturffeigen bestand unnd pflicht thun/berurt gut also inn hafftung zubehalten / vnnd dem fluchtigen / dieweit er unuertragen / oder die fach vnaußgefürtift/nichts dauon volgen zulaffen? das folt ihnen geftate

Limb

显者音音音音音音

A. Karls deß v. und deß H. Romischen

werden. Doch sollen die gedachten annemer / der berürten güter des Thas
ters Pheweib und Kindern / ob er die hett / nottürfftige leibs narung von
solchen gütern reichen / unnd das alles mit rath unnd wissen des Richters
und vorgemelter Oberteyt thun/unnd sollen auch die Richter unnd Obers
teit zu jrem nun / den flüchtigen von jren gütern gar nichts nemen.

## Von gestolner oder geraubter habelso in die Gericht kombt.

CCVII.

Ogeftolen oder geraubt gut in ein Gericht bracht/vnd der Dbelthå. ter nicht darbey betretten vnnd verhefft wird/foll daffelbig der peinlich Richter zu seinen handen nemen und getrewlich verwaren / und so jemand derfelben habe begert/vnnd so viel anzeigt/daß jhm die vnzwey= felich geraubt oder gestolen sey/so soll ihm die wider verschafft werden/ohn geachtet ob es gleich an etlichen orthen anderst gehalten/daß nit ein gewon heyt/sonder ein mißbrauch ist. So sich aber derhalb jerung hielt/soll der Richter solchem Flager geburliche schleunige rechtene verhelffen. Und so an einem folden orth ein Oberteyt peinlich und burgerlich gerichtbarbeyt hette/vnnd die Schoffen des peinlichen Gerichts weitleufftig zusamen zu= bringen weren/foll derfelbig peinlich Richter umb weniger untoftens wil= len/dieselben sach ahn seiner Oberteyt burgerlich gericht daselbst weisen/ und foll zuforderst/der also rechtlich darzu klagen wil/vor solchem geriche ein bestandt mit burgen / oder zum wenigsten mit seinem eyd thun / wo er solder sachen halb verlustig wurd/ dem andern theil seinen gefügten scha= den nach messigung des gerichts abzulegen/defigleichen sol der antworter so solche hab im rechten vertretten wil/ auch thun.

Dbann der Elager beweift/daß diefelbig hab fein/vnndihm raublich oder dieblich genommen fey/folim die durch recht zuerkannt und mis der werden. Ond so sich ein antworter die betlagten habe im rechten zunertretten understunde/und sich deshalb tosten und schaden betreffend/ wie obsteht/verpflichtet/vnd dann nach verlust derselben habe / mit seinem eyd nicht betemren mocht/daß er vnwissend des vnrechten herkommens/ die gemelten perlustigen habe ahn sich bracht hat / oder aber solchs wissens vberwiesen wurd/so soll demfelben antworter ob notturfftig anung auff die arrestierten oder befümmerten hab gangen wer/zusampt zimlichem ge richts schaden alles nach messigung des Gerichts zubezalen/im rechte auff gelegt werden. Det aber der antworter in dem an sich bringen/der verlusti gen habe/des vnrechten hertommen nicht gewift/ fo foll jeder theil fein Ge= richt schaden selb bezalen / vnd der flager dem die beflagt habe als volget/ ob es viech were/ vnd zimlicheagung gemacht het/wie das Gericht ertennt und messigt / aufrichten. Wer aber obgemelter massen bein verpflichter antworter vorhanden/ so gebert dermassen dem flager der die hab endlich nimpt/abermals zimlich agung / wo die als vorsteht darauff gangen wer/ zubezalen.

Bewiefe

新元 · 日本日 · 日本日

and the sale

国のなるので

協關

phylip

il mica

PRINTER

to) or in

minin

fabjur

Reichs peinlich Gerichts ordnung.

XXXVI

Ewiese aber ein kläger in obgemeltem fall der ansprüchige habe hal= c cviii, ben/die eygentschafft genugsam/vnnd kundt doch darbey nit beweissen/daßihm die durch Raub oder Deibstal/entwendt worden were/vnd die antworter möchten dargegen zu recht genug nit darbringen/daß dieselbig kriegische habe/mit gutem rechtmesigem tittel/von dem Rläsger bracht vnd an sie kommen wer/so soll dem Rläger auff sein betewrung mit dem eyd/dsß ihm solliche güter geraubt oder gestolen worden seyen/geglaubt werden/vnd ihm dieselben abermals in massen/als obsteht/darauffvolgen.

Solld tan an solcher gestolner oder geraubter habe durch einiche lenge CCIX. der zeit tein gewer ersessen werden / tunde aber der antläger sein geburende weisung/wie obsteht/nit volnfuren/sollen als dann die antworter ledig ertennt werden/vnd in die betlagten guter wider volgen/mit zimlicher ablegung zugefügter tosten und schaden/darein der unbestondig

Elager nach ermeffung der vrtheyler ertande werden foll.

Danch die angetlagten hab in obgemelten fellen anung halb / ober CCX. Jonft ohn mercklichen schaden/biß zu endung vorbestimpter rechtfer tigung/in gericht nicht fehn bleiben tond / welcher theyl dann nach ermeffung des Gerichts samptlich / oder des Richters unnd zweger des Ge= richts noteurfftig genugsam caution/ bestand oder sicherheyt thut / diesel= ben habe zu den Gerichts tagen / so derhalben fundtschafft gefürt werden foll/wider in das Gericht zustellen/vnd weß er in demfelbigen Gericht der= halb verlustig wurde / es wer vmb die hauptsach / oder schaden / vngewey= gert volg zuthun/ vndewo dieselbig hab vor endung vnnd volnziehung des rechten abgieng oder geärgert wurde/ folden abgang und ärgernuß nach erkanntnuß des Gerichts zuerstatten / dem folt die ansprüchig habe umb weniger untoftens unnd schadens willen darauff also außbetagt werden/ und auff folde widerstellung volgen. Wo aber obgemelten bestand bey= detheyl thun wolten / so sollen die antworter zuforderst damit zugelassen/ vnnd wo inn difer handlung gezweiffelt wurd/foll raths bey dem rechtuerfendigen und an enden und orthen/wie zu ende difer unfer Ordnung ange zeigt/gebraucht werden.

Drde aber obgemelter ängesogner gestolner oder gerandter guter CCXI. Shald jemandt mit bosem glauben vnno verdacht darbey betretten/
vnno der antläger gegen dem oder denselben peinlichs rechtens be=
gert. Der aber der Richter deshald von ampte wegen gegen sollichen ver=
bechtlichen leuthen/peinliche rechtens gebrauchen wolt/in sollichen peinli=
chen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen/gehalten vnno
gehandelt werden/wie vor in diser unser Dronung/von der gleichen peinli=

chen fürnemen und handlung Blarlich gefagtift.

Je vnnd wann dann auch jemandt gerandter oder gestolner guter CCXII. Thalb zu peinlicher frag genugsam anzeigung auff im hat/das wird im poppiij. Artictel anfahend/Item/soersunden wird/vnd im nech sten Artictel darnach/angezeigt.



Sistem?

可能加

Children

阿加拉

がなが

polo is

問題

此他

1.166

TO STATE OF

衛

ford.

gride

DOC.

illia

Mr.

ful)

OUT

tits!

il cas

1

da;

拉斯

rein

66

は

松

del

### A. Karls deß v. und deß H. Komischen

城湖

state!

(Max

a interior

an Chate

Ship

min

bidign

**Minus** 

No con

GCXIII. Sofich also mit angezeigter peinlicher handlung/gestolne vnnd geraubte farende güter/in einem Gerichtszwang ersunde/die sollen dem/der sie also verlorn hett/vnnd wie vorsteht bewert/das jm solche gestolne oder geraubte hab zustendig/abermals ohn beschwerung/dann allein ob solchs essend viech/vnd zimliche nottürsstige anung darauff gangen were / dieselbig anung / doch ohn vbersluß zubezalen / wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemelten hab / vmb weniger vntostens vnnd schadens wille/vor tundlicher ersindung gemelts vnrechten hertommens/vnd wem die zustünde/außzubürgen/vnd zubetagen begert/daß soll in diesem fall mit der maß/wie vor deßhalb von bürgerlicher verhafftung vnnd tlag gestolner oder geraubter güter halb/gesentist/auch beschehen.

durch diebstal oder rand entwendet worden wer/mit gutem vin vnbenôter ding von dem thater wider zuwegen brachte / darumb soll derselbig der also das sein / doch mit der maß als obsteht / wider erlanget / niemand nichts schuldig sein / auch in disem oder andern dergleichen fellen/zu
tlagen/wider seinen willen nit genöttet werden. Ond wo der beschedigt nit
peinlich tlagen wolt / so solt dannocht die Oberteyt den Thater nicht desto
weniger von ampts wegen rechtsertigen/vnd nach gelegenheit der person/
und vberfarung straffen lassen.

# Mit was maß die Werckleuth in den peinlichen Gerichten/nottürffrige Galgen zumachen und

Bubeffern schuldig sein.

21d dem an vielen orthen in den peinlichen Derichten/gewonheit ift/ so man einen newen Galgen machen / oder einen alten besseren wil/ daß alle Zimmerleuth die inn demfelben peinlichen Gericht wohnen/ darzu helffen muffen / daß dan einen groffen vnzimlichen vntoften macht/ solcher untost jhe zu zeiten auff die jhenen/ so einen Dhelthater peinlichen beklagen/mit noch mehr unbillicheyt geschlagen wird / dasselbig zu= fürkommen. Wöllen wir/so fürter durch vorgemelte nechste peinliche Dberkeyt ein newer Galg zu zimmern fürgenommen und verschafft wird/ daß als dann gedachte Dberteyten oder ihre Benelchhaber / alle die fo fich Zimmerhandwercks vmb lohn gebrauchen / vnnd inn sollicher peinlichen Gerichts Dberteyt seghafft sein/inn die Statt/ Warcht oder Dorff/darinnen das peinlich Gericht gewonlich gehalten wird / durch deffelben peinli= chen Gerichtsbuttel oder Amptinecht auff einen namhafftigen tag erfordern/vnnd ihne das zum menigsten viergeben tag zuvor vertunden laf sen/vnd welche mit diser erforderung/also anheymisch betretten/oder inn= wendig drey meil wegs/von ihrer heußlichen wonung arbeiten / follen auff bestimpte zeit unnd malftat erscheinen/ vnnd beiner ohn Leibs noth/ die er auff widerfprechen bey feinem egde bethewret/bey ftraff gehen gulden auß= bleiben.

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXXVII

bleiben. Auß obgedachten Jimmerleuthen/soll der peinlich Richter deren ein zal so viel ihn zu gemelter arbeit noth beduncket / bestimmen / vnnd als dann dieselb des Richters bestimpte zal von gedachten Jimmerleuthen durch ein loß/daß er der peinlich Richter darzu verordnet/erwelen/die bey vermeidung obgedachter peen vmb ein gewonlichen taglohn/daß in derselbig Gerichtsherz ohn der kläger schaden bezalen/volg zuthun schüldig und pslichtig sein / auch derhalb von niemandts geschmecht / veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemandts derhalb verklagt/verschmecht oder verkleinert würde / der soll ein Warck golds/als offt das beschicht / halb der Oberkeit / inn despeinlichen Gerichts zwang der vbersar rer sint/vnd den andern halben theil dem geschmechten versallen sein/darz zu im auch von gemelter Oberkeyt soll mit recht verholffen werden. Und soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hülff demselben geschmechten an seinen ehren/guten leumut vnd handwerck / in allweg vnuerlenlich vnd ohn schaden sein.

Daber ein sollicher vberfarer bestimpter gelt peen nicht vermocht/ CCVI.

der sol im tercter als lang gestrafft werden/bis er dem verlegten not=

turfftig entschuldigung thut/daß er in an seinen ehren / damit nicht
wol geschmecht haben / vnd sich verpslicht furter dergleich schmach zu ver=

meiden/solcher vberfarer soll auch dawider von niemand beschügt oder ge=
handhabt werden/ bey verlierung obgemelter peen einer march goldts.

D man dann einen Galgen oder ein enthauptstatt mawren wil / foll CCVII. es darzu notturffriger Waurer halb inn follicher peinlichen Geriche Dberteyt seßhafft aller massen/ wie oben von den Jimmerleuthen ge sant ist/auch gehalten und gehandelt werden.

### Von mißbreuchen onnd bosen onuernunfftigen

gewonheyten / so an etlichen orthen und enden gehalten werden.

Dbelthater mit gestolner oder gerandter habe betretten vnnd gestem sieden einstellich einkompt / daß als dann solch gestolen oder gerandt gut dem jhenen / so es also gestolen oder gerandt worden / nicht widerumd zusgestelt / sonder der Oberkeit des orths eingezogen. Deßgleichen ahn vielen enden der mißbrauch / so ein Schiffmann mit seinem schiff verseret / schiffsbruchig wurde / daß er als dann der Oberkeyt desselbigen orths / mit schiff/ leib vnnd gutern verfallen sein soll. Item / so ein Suhrmann mit einem wagen vmbwurffe / vnnd einen vnuersehenlichen todt / daß als dann dersselbig Fuhrmann der Oberkeyt mit wagen / pferden vnnd gutern auch verstallen sein soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten vnnd dersselben mancherley mißbreuch erfunden / als daß die gesengknuß nit zu der verwarung / sonder mehr peinigung der gesangnen und eingelegten zugesticht.

400

R. Karls des v. und des H. Römischen

richt. Item/daß durch die Oberkeit etwann leichtlich auch erbare personen ohn vorgehend berüchtig/bösen leumut vnd andere genugsam anzeigung angegriffen und in gesengknuß bracht werden / vni in sollichem angriff etwann durch die Oberkeit geschwindtlich und unbedechtlich gehandelt/darburch der angegriffen an seinen ehren nachtheyl erleidet. Item/daß die vretheil durch den Nachrichter/und nit der Richter oder Ortheiler außgesprochen unnd eröffnet werden. Item / ahn etlichen orthen / so ein Obelthäter ausserhalb des lasters beleidigung unser Wayester oder sonst in andern sellen/so der vbelthäter leib und gut nicht verwürcht / vom leben zum Tod gesstrafft werden/weib und kinder an bettelstab/ unnd das gut dem Derrn zu gewiesen. Ond die und dergleichen gewonheit/wöllen wir/daß ein sede oberkeit abschaffen unnd daran sein soll/daß sie hinsurter nit geübt/ gebraucht oder gehalten werden / als wir dann auß Reyserlicher macht dieselben hies mit ausst heben/vernichtigen und abthun/und hinsurter nit eingesurt wers den sollen.

Erflårung ben wem/ ond an welchen orthenrath gesucht werden soll.

Ordnung/der peinlichen Gericht von rath suchen gemelt wird/so soll allwegen die Gericht/so in jren peinlichen processen/Gerichts vbungen vnd vrtheilen/darinjnen zweissel zusiel/bey jren oberhössen/da sie auß altem verirten gebrauch bisher vnderricht begert/jhren rath zusuchen schuldig sein. Welche aber nicht oberhösse hetten/vnnd ausse ein peinlichen antlägers begern die Gerichts vbung fürgenommen were/sollen in obgemeltem sall bey jrer Derteit die dasselbig peinlich Gericht/sürnemlich vnd alle mittel zugannen/vnd zu heben macht haben/rath suchen. Wo aber die Oberteit/Ly officio vnnd von ampts wegen wider einen mishendler/mit peinlicher antlag oder handlung volnsüre/so sollen die Richter/wo jhnen zweissel zusiel/bey den nechsten hohen schulen Stetten/Communen oder andern rechtuerstendigen/da sie die vnderricht mit dem wenigsten tosten zuerlangen vermeynen/rath suchen schuldig sein.

Ond ist darbey nemlich zumercken/ daß inn allen zweisfelichen fellen/
nicht allein Richter vnnd Schössen/sonder auch weß einer jeder sollichen Dberkeyt in peinlichen straffen zurathen und zuhandlen gebürt/derhalb rechtuerstendiger und ausserhalb der partheyen kosten raths gebrauchen sollen/es begeb sich dann/daß ein peinlicher ankläger den Richter ersuchte inn seinen peinlichen processen/handlungen unnd ubungen der Rechtnerskendigen Rathzusuchen/ Das soll ausst desselben begerenden theyls kosten geschehen. Wo aber des beklagten Derrschafft/Greund oder Beystender im dem gesangnen zu gutem dergleichen kath suchung bey dem Richter begerten/so soll er ausst des gesangnen freundschafft oder beystender kosten Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXXVIII

toften ihnen damit willfaren. Wo aber beffelbigen gefangnen freund-Schaffe jengemelten toften auf armuth nicht vermocht / fo foll er auff der Oberteit toften / follichen rath zu erlernen schuldig fein. Doch fo ferr der= selbig Richter nicht vermerct/das die rathsuchung genärlicher weiß zu ver sug der fachen / auch mehr toften auffzutreiben beschehe/ welliches die ob= gedachten freundschafft und beystender auch mit dem eyd erhalten follen/ vnnd inn dem allem teinen möglichen fleiß underlaffen / damit niemand vnrecht geschehe/als auch zu difen groffen sachen groffer fleiß gehöret/darumb dann in folden vberfarungen vnwiffenbeyt / die inen billich tundig fein foll/nicht entfchuldigen/des also Richter/Schoffen/pund derfelben Dberteyt hiemit gewarndt fein sollen.



Ende des peinlichen Halfgerichts.

Betruckt zu Franckfurt am Main/Durch Dauidem Zephelium/Johan Naschen/vnnd Sigmunden Feperabend.

ANNO M. D. LXII.





